

Die simultankirchlichen Beziehungen  
zwischen Katholiken und Protestanten  
zu St. Peter in Bautzen.

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

**Richard Vötig**

Referendar in Mittweida.



Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

H. Sax. II

138,285

XXVI 2969

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly obscured by the paper's texture and shadows.



Meiner lieben Mutter  
Frau Marie verw. Vötig geb. Hobe  
in Bautzen  
zugeeignet.

Mama lieben Mutter

Frau Maria v. Löfling geb. Hobe

in Bamzen

zugegeben

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung . . . . .	1
<b>I. Die Entstehung des Simultaneums.</b>	
1. Der Einzug der Reformation in Bautzen, die Anfänge der evangelischen Kirche und die Entstehung des Simultaneums . . . . .	3
2. Rechtliche Charakteristik der Entstehung . . . . .	9
<b>II. Die weitere Entwicklung des Simultaneums.</b>	
1. Bis zu den Kirchenkompaktaten von 1583 und 1599 . . . . .	16
2. Die Destitution und Restitution in den Jahren 1620 und 1622 . . . . .	27
3. Die weiteren Schicksale im 17. und 18. Jahrhundert . . . . .	31
<b>III. Die heutige Gestaltung des Simultaneums.</b>	
1. Das Simultaneum zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die Friedensverhandlungen und der Frieden von 1850 . . . . .	36
2. Rechtliche Charakteristik der heutigen Gestaltung . . . . .	38

---

*[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]*

## Literaturverzeichnis.

- Baumgärtel**, Die kirchlichen Zustände Bautzens im 16. und 17. Jahrhundert. Bautzen 1889.
- Baumgärtel**, Die Petrikirche zu Bautzen 1619—1622. Beilage zum Real-schulprogramm 1895.
- Carpzov**, Neueröffneter Ehrentempel merkwürdiger Antiquitäten des Marg-graffthums Oberlausitz. S. 245 ff. Leipzig und Budissin 1719.
- Dietmann**, Die gesamte der ungeänderten Augsburgischen Confession zugeth. Priesterschaft in dem Marggraffthum Oberlausitz. Lauban und Leipzig 1777.
- Friedberg**, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Aufl. Leipzig 1909.
- Grosser**, Lausitzische Merkwürdigkeiten usw. Leipzig und Budissin 1714.
- Hinshius**, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutsch-land. Bd. 4 S. 358 ff. Berlin 1888.
- Hirschel**, Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen. In Verings Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 36 S. 329 ff.
- Katzer**, Das evangelisch-lutherische Kirchenwesen der sächsischen Ober-lausitz. Leipzig 1896.
- Köhler**, Die Simultankirchen im Großherzogtum Hessen, ihre Geschichte und ihre Rechtsverhältnisse. Darmstadt 1889.
- Lauter**, Die Entstehung der kirchlichen Simultaneen. Würzburg 1894.
- Müller**, Versuch einer Oberlausitzer Reformationsgeschichte. Görlitz 1801.
- Rieker**, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirchen Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Leipzig 1893.
- Sehling**, Über kirchliche Simultanverhältnisse. Im Archiv für öffentliches Recht Bd. 7 S. 2 ff. Freiburg i. Br. 1892.
- Vitzk'** Chronik 1722, nach dem Abdrucke im Neuen Lausitzer Magazin. Bd. 33. Görlitz und Leipzig (1857).
- Wilke**, Chronik der Stadt Budissin (Bautzen) bis zum Jahre 1830. Bautzen 1843.
- Archive des Domstifts und des Königlichen Amtsgerichts zu Bautzen.



## Einleitung.

Im siebenten Buche des Archivs für öffentliches Recht handelt Sehling in einem geistreichen und juristisch scharf pointierten Aufsätze über kirchliche Simultaneen, jene interessanten, nur aus den religionsgemischten Verhältnissen Deutschlands erklärbaren Rechtsgebilde, die entstehen, wenn mehrere christliche Konfessionen dasselbe Gotteshaus gemeinschaftlich zu ihrem Kult benutzen.<sup>1) 2)</sup>

In seinen Auslassungen beklagt Sehling lebhaft den Mangel an partikularrechtlichen Untersuchungen in dieser Materie. Und das mit Recht. Denn so zahlreiche Simultaneen es in Deutschland gegeben hat und noch gibt, so haben doch nur wenige von ihnen eine wissenschaftliche Darstellung gefunden, die als Beitrag zu einer allgemeinen Würdigung dieses Instituts dienen könnte.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> Sehling, Über kirchliche Simultanverhältnisse, im Arch. f. öffentl. R., Freiburg i. Br. 1892, Bd. 7 S. 2ff.; vgl. im übrigen Hirschel, Die rechtlichen Verhältnisse bezüglich der Simultankirchen, in Verings Arch. f. kathol. Kirchenrecht Bd. 46 S. 329ff.; Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berlin 1888, Bd. 4 S. 358ff.; Köhler, Die Simultankirchen im Großherzogtum Hessen, ihre Geschichte und ihre Rechtsverhältnisse, Darmstadt 1889; Lauter, Die Entstehung der kirchlichen Simultaneen, Würzburg 1894.

<sup>2)</sup> Das Kirchenrecht des 16. Jahrhunderts bezeichnete als Simultaneum die gleichheitliche öffentliche Religionsübung mehrerer Konfessionen innerhalb desselben Territoriums. Erst später kam der Ausdruck in dem oben wiedergegebenen, engeren Sinne, und zwar ausschließlich, in Gebrauch; vgl. Lauter S. 8; Sehling S. 3.

<sup>3)</sup> Umfassendere Einzeldarstellungen sind uns nur zwei bekannt geworden, die sich beide auf die rein geschichtliche Darstellung ihres Stoffs beschränken: Waller, Beiträge zum Rechte der Simultaneen, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Stadt Weiden,

Weiterhin kommt Sehling auch auf die Verbreitung der Simultaneen in den verschiedenen deutschen Landesteilen zu sprechen, und hierbei bemerkt er, daß er im Königreich Sachsen „ein dauerndes Simultaneum nicht habe konstatieren können“.

Tatsächlich gibt es aber auch in Sachsen ein solches, und zwar in Bautzen, der Hauptstadt der Oberlausitz. Dort benutzen bereits seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Katholiken und Protestanten ein und dasselbe Gotteshaus — die Domkirche zu St. Peter — gemeinschaftlich zu ihrem Kult.

Allem Anschein nach ist dieses Bautzner Simultaneum in der weiteren Literatur vollkommen unbekannt. Und doch dürfte es nicht nur als das einzige sächsische und vielleicht auch als das älteste deutsche Simultaneum — besteht es ja unserer Ansicht nach bereits seit 1530 —, sondern auch wegen der eigenen Art seiner Entstehung, seiner wechselvollen Schicksale in fast vierhundert Jahren und seiner heutigen Gestaltung einer kurzen Darstellung und des Versuchs einer kritischen Erörterung vom rechtlichen Gesichtspunkte aus wert sein.

Das waren die Momente, die uns veranlaßt haben, „die simultankirchlichen Beziehungen zwischen Katholiken und Protestanten zu St. Peter in Bautzen“ zum Gegenstande unserer Abhandlung zu machen.

---

Erlanger Diss. 1905, und Stolz, Das Simultaneum zu Repperndorf, Würzburger Diss. 1905. — Kurze Skizzen sämtlicher hessischer Simultaneen gibt Köhler a. a. O.

---

## I. Die Entstehung des Simultaneums.<sup>1)</sup>

### 1. Der Einzug der Reformation in Bautzen, die Anfänge der evangelischen Kirche und die Entstehung des Simultaneums.

Obwohl Bautzen als der Sitz eines Kollegiatstifts mit einem Propst an der Spitze und als die Hauptstadt des neunten und größten Meißner Archidiakonats den Mittelpunkt des Katholizismus in den damals noch der Krone Böhmen angehörenden beiden Lausitzen bildete, so fanden doch Luthers reformatorische Ideen rasch Eingang in der Stadt: wie anderwärts, so hatte auch hier der Ablasskrämer Tetzl dem Wittenberger den Weg gebahnt.<sup>2)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die ganze folgende Darstellung stützt sich in ihren historischen Grundlagen im wesentlichen auf: Grosser, Lausitzische Merkwürdigkeiten usw., Leipzig u. Budissin 1714; Vitzk' Chronik nach dem Abdruck im Neuen Lausitzer Magazin, Görlitz u. Leipzig, Bd. 33 (1857); Carpzov, Neueröffneter Ehrentempel merkwürdiger Antiquitäten des Marggraffthums Oberlausitz, Leipzig u. Budissin 1719, S. 245ff.; Dietmann, Die gesamte, der ungeänderten Augsb. Confession zugeth. Priesterschaft in dem Marggraffthum Oberlausitz, Lauban u. Leipzig 1777; Müller, Versuch einer Oberlausitzer Reformationgeschichte, Görlitz 1801; Wilke, Chronik der Stadt Budissin bis zum Jahre 1830, Budissin 1843; Baumgärtel, Die kirchlichen Zustände Bautzens im 16. und 17. Jahrhundert, Bautzen 1889; Katzer, Das ev.-luth. Kirchenwesen der sächsischen Oberlausitz, Leipzig 1896. — Eine zusammenfassende, knappe Darstellung der Bautzener simultankirchlichen Verhältnisse fehlt bis jetzt. Die Provinzialliteratur beschränkt sich durchweg auf den Abdruck der Kirchenverträge und die auszugsweise Wiedergabe der Beschwerdeschriften usw. Lediglich über die sogen. Destitution und Restitution des Simultaneums (s. weiter unten) bietet uns Baumgärtel in seinem Schriftchen Die Peterskirche 1619—1622 ein abgeschlossenes Bild (s. unten).

<sup>2)</sup> Über die Anwesenheit Tetzels in Bautzen vgl. insbesondere Baumgärtel, Kirchliche Zustände S. 8/9.

Vergebens warnte Emmerich, der Dekan des Kollegiatstifts zu St. Peter, „vor dem Gifte des abtrümmigen Luther“. „Schon im Jahre 1520 fing man in etwas an, wider das Papsttum schwierig zu werden.“ Die Gaben an die Marienbilder und die Überlassung des Zehnten an den Propst des Kapitels unterblieben. 1522 kam es zur öffentlichen Verspottung des Ablasshandels, und im Jahre darauf verbrannten „leichtfertige, heillose Buben“ auf dem Marktplatze eine papierene Papstfigur „mit Briefen und Bullen päpstlicher Heiligkeit zu großer Schmach“.

Wie andrerorts in Deutschland, so spielten um diese Zeit der beginnenden kirchlichen Umwälzungen auch in den Städten der Lausitzen die Prädikanten<sup>3)</sup> der Priester die führende Rolle im religiösen Leben der Gemeinden. Hatten sie von jeher — und vielleicht nicht zuletzt aus egoistischen Gründen; denn sie waren die nächsten Anwärter auf die zur Erledigung kommenden Pfarrstühle — es sich angelegen sein lassen, im Gegensatze zu den Priestern selbst, zum Volke in möglichst nahe Beziehungen zu treten und seinen Neigungen, soweit irgend zugänglich, nachzukommen, so verhehlten sie auch jetzt nicht im geringsten ihre Sympathien für die neue Lehre; ja sie traten sogar als ihre Vorkämpfer auf, mit größter Energie bestrebt, ihr zum Siege zu verhelfen.

So konnte es denn kommen, daß Bautzen, wo sich die Prädikanten Paul Cosel und Michael Arnold besonders hervortaten, bereits im Jahre 1525 fast ganz lutherisch gesinnt war.

„Sogar auf dem Kapitelshofe war das Gift aufgegangen, das der Wittenberger ausgesät hatte.“ Paul Kuchler, der Senior und spätere Dekan des Stifts, hinderte es nicht nur nicht, daß die Prädikanten öffentlich Luthers Lehre verkündeten, sondern er ließ es auch geschehen, daß in der Petrikirche von seinen Geistlichen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt und die Taufe nach der Reformatoren-Vorschrift gehandhabt wurde. Durch Bautzener Bürgersöhne, die in Wittenberg

---

<sup>3)</sup> In den Lausitzen waren die Prädikanten seit dem 14. Jahrhundert durchweg Mode. Ihr Amt bestand vor allem in der sonn- und festtäglichen Predigt und in der Führung des sogen. Seelenregisters.

studierten, verschaffte er sich die Schriften Luthers und Melancthons, um sie unter seiner Gemeinde zu verbreiten, und schließlich predigte er selbst im Geiste der neuen Lehre, spendete auch selbst das Abendmahl unter beiderlei Gestalt und ging endlich daran, die meisten der Zeremonien der alten Kirche zu beseitigen.

Das Ende der katholischen Kirche in Bautzen schien nicht mehr fern zu sein.

Inzwischen waren aber die Gewalthaber Bautzens bereits mehrfach mit Verboten der lutherischen Lehre hervorgetreten. So hatte Herzog Georg von Sachsen<sup>4)</sup> das Kapitel schon 1523 aufgefordert, „sollich verdampfte leeren abzustellen und die armen eynfeldigen leuthe ferner nicht zu verleiten“. Zwei Jahre später beklagte sich König Karl von Böhmen „über die schädliche unchristliche Einführung des täglich sich mehrenden lutherischen Glaubens“, durch welchen „alle christliche gute Ordnung unterdrückt, neue Gebräuche mit Fleischessen und anderm sonderlichen Mutwillen eingeführt, die Geistlichen geschmäht und gelästert und die ausgelaufenen, ihrem Eide untreu gewordenen verehelicht wurden“.

Nicht mit kleinem Ungefallen vernahm auch König Ferdinand, Karls Nachfolger, „wie mancherlei Zwiespalt der Religion in Budissin — so hieß früher Bautzen — erwachsen war, wie die Bewohner einander Haß und feindlichen Willen auf Kanzeln und sonst wo möglich zeigten, einander verunglimpften und verachteten“. Deshalb befahl er dem Kapitel, „weder geheim noch offen Widerwillen mit Wort und Tat zu erregen“, und drohte allen, „die unchristlich mit Neuigkeit durch Predigen, Reden oder Wirken das Volk zum Aufruhr reizten“, seine Ungnade und harte Strafe an (Ofen, den 22. September 1527).

Das persönliche Eingreifen König Ferdinands führte zunächst einen völligen Gesinnungsumschwung bei den Domherren, insbesondere bei Kuchler herbei. Aus Furcht vor dem Zorne

---

<sup>4)</sup> Die sächsischen Herzöge hatten im Jahre 1476 vom Papst Sixtus das Vorschlagsrecht für sämtliche Meißener Prälaturen, und damit auch für die Bautzner Propstur erlangt. Das erklärt die Einmischung des sächsischen Fürsten i. J. 1523.

des Königs wandten sich diese und mit ihnen auch einige wenige aus der Bürgerschaft von Luthers Lehre wieder ab und kehrten zur alten Kirche zurück.

Eine weitere Folge des Ofener Erlasses war das Erscheinen königlicher Kommissare in Bautzen und die Vertreibung der reformatorisch gesinnten Prädikanten aus der Stadt. Damit aber hörten die evangelischen Predigten auf, ebenso nahm auch die lutherische Abendmahlsfeier ein Ende und wurden alle sonstigen in den letzten Jahren eingeführten Neuerungen wieder abgeschafft.

Die katholische Kirche triumphierte bereits; die evangelische Sache schien verloren.

Da aber erstand den Evangelischen eine Hilfe von einer Seite, von der sie diese gar nicht erwartet hatten. Der Rat der Stadt, der sich bis dahin, wie auch die Räte der anderen Lausitzer Städte, der religiösen Bewegung gegenüber völlig neutral, anfangs sogar ablehnend, verhalten hatte, trat plötzlich auf die Seite der Lutheraner und machte ihre Sache zu der seinen. Damit aber folgte der Stadtrat nur dem Beispiel, das ihm viele andere deutsche Fürsten und Städte gegeben hatten.<sup>5)</sup>

Hatten sich doch bereits seit Beginn des 15. Jahrhunderts die deutschen Fürsten und Stadträte nicht mehr nur auf die sogen. negativen Staatsaufgaben — Sorge für Schutz nach außen und Ruhe im Innern — beschränken lassen, sondern damit begonnen, auch positiv für die Wohlfahrt ihrer Untertanen tätig zu werden, insbesondere für ihre Wohlfahrt in religiös-kirchlicher Hinsicht. Und wenn auch die römische Kirche mit zäher Energie daran festhielt, daß dies ihres Amtes sei, so mußte sie doch bereits am Ausgange des Mittelalters den Umständen Rechnung tragen und fast überall den Territorialherren und Stadtmagistraten die Berechtigung einräumen, „notwendig gewordene Reformen des christlichen Lebens und geistlichen Standes“ selbst in die

---

<sup>5)</sup> vgl. zu den folgenden Ausführungen Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirchen Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Leipzig 1893, S. 49, 50, 103, 133; auch Köhler S. 179 und Lauter S. 96.

Hand zu nehmen, „wenn die kirchliche Gewalt sich hierzu unlustig und unfähig zeigte“.

Und als sich auf dem Speierer Reichstage im Jahre 1526 die deutschen Stände dahin verglichen, daß „mittlerzeit des Concilii oder aber Nationalversammlung, nichtsdestoweniger mit unsern Untertanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict durch Kaiserliche Mayestät auf dem Reichstag zu Worms gehalten<sup>6</sup> ausgegangen belangen möchten, für sich also zu leben, zu Regiren, wie ein jeglicher solches gegen Gott, Kayserlicher Majestät hoffen und vertraut zu verantworten“, da sahen alle lutherisch gesinnten Fürsten und Stadträte hierin Formel und Vollmacht zum berechtigten Selbstvorgehen in allen kirchlichen Angelegenheiten.

Das macht es denn auch verständlich, daß der Bautzener Stadtrat im Jahre 1527, bald nach dem Ofener Erlasse und trotz dieses Erlasses, für die lutherische Sache Partei ergriff und es als seine erste Aufgabe betrachtete, ihr zum Siege zu verhelfen.

Immerhin aber verging noch eine geraume Zeit, „ehe eine eigentliche Absonderung der Bautzener Evangelischen von den Katholiken“ zustande kam. Das ist auch begreiflich, wenn man bedenkt, daß damals die reformatorischen Ideen über Kult und Kirche überhaupt erst im Werden begriffen waren, und daß deshalb ihre Durchführung, zumal in dem einem katholischen Fürsten unterworfenen Lande und insbesondere in der Stadt, wo ein Kapitel seinen Sitz hatte, auf ganz besondere Schwierigkeiten stoßen mußte. Im Jahre 1529 jedoch kam es endlich auch in Bautzen dahin, daß die Evangelischen, „obwohl mit großer müe etlichermaß ceremonien czu halten begannen“. Damit aber waren die Anfänge der evangelischen Bautzener Kirche geschaffen.

Noch fehlte aber den Lutheranern ein Prediger ihrer Lehre. Daß Paul Cosel, der frühere Prädikant, der noch in Bautzen weilte, öffentlich auftrate, ließ das Kapitel nicht zu; die vom

---

<sup>6</sup>) Nach Friedberg, Lehrb. d. katholischen und evangelischen Kirchenrechts 6. Aufl., Leipzig 1909, S. 87.

Stift angenommenen Prädikanten aber schmähten sämtlich den Reformator und seine Tat und fanden deshalb nicht den Beifall der fast vollständig lutherisch gesinnten Bürgerschaft. Als sich darauf das Kapitel für außerstande erklärte, überhaupt noch einen den Evangelischen genehmen Prediger aufzustellen, ging der Stadtrat im Einverständnis mit den Domherren selbst daran, für seine Gemeinde einen solchen zu suchen, und er fand auch schließlich in Benedikt Fischer von Rochlitz einen Geistlichen, der bereit war, „dem Rufe des Stadtrats und des Domkapitels“ Folge zu leisten.<sup>7)</sup>

Das Domstift bestätigte Fischers Wahl und verpflichtete sich, zu seiner Besoldung, wie überhaupt zur Besoldung jedes künftighin „mit seiner Bewilligung“ angestellten evangelischen Geistlichen, jährlich 60 Mk. beizutragen; ja noch mehr: das Stift war damit einverstanden, daß in Bautzen wiederum lutherischer Gottesdienst und lutherische Abendmahlsfeier abgehalten und fast der gesamte sonstige lutherische Kult eingeführt wurde. Ja das Kapitel stellte sogar dem Stadtrate für seine evangelische Gemeinde während der sogen. kirchlichen Nebenzeiten d. h. während der Morgens- und Mittagsstunden das Schiff der Petrikirche zu Kultszwecken zur Verfügung und gestattete dieser auch die Benutzung der dort stehenden Altäre.

Am Sonntag Exaudi oder Estomihi 1530 hielt Fischer in der Petrikirche seine Antrittspredigt.

Erst von diesem Zeitpunkte ab, da die Evangelischen einen eigenen Prediger und die Ausübung fast des ganzen Kults — die Vollziehung der Taufe und die Mitwirkung bei den Begräbnissen hatte sich das Kapitel vorbehalten, wie wir später erfahren — erlangt hatten, konnte ihre Gemeinde ihren wesentlichen Beruf und ihre wesentliche Funktion, „durch Wort und Sakrament zum Glauben gesammelte und zum Glauben sammelnde Gemeinschaft zu sein“,<sup>8)</sup> erfüllen, d. h. von 1530 ab gab es überhaupt erst eine evangelische Kirche in Bautzen. Dadurch aber,

---

<sup>7)</sup> Über die Zeit von 1527 bis 1533 berichten unsere Quellen nur sehr wenig.

<sup>8)</sup> vgl. Rieker S. 83.

daß das Kapitel den Lutheranern das Schiff der Petrikerche für ihren Kult zur Verfügung gestellt hatte, während es sich das Chor für den eigenen Kult vorbehielt, kam es zu einer gemeinschaftlichen Benutzung dieses Gotteshauses durch beide Konfessionen, also zu einem kirchlichen Simultaneum im oben angeführten Sinne des Worts.

## 2. Rechtliche Charakteristik der Entstehung.

Bisher bezeichnete man allgemein das Jahr 1543 als das Entstehungsjahr des Bautzener Simultaneums, und zwar deshalb, weil angeblich 1543 der erste der sogen. Kirchenverträge zwischen Rat und Kapitel abgeschlossen wurde. Aber abgesehen davon, daß in dem genannten Jahre, wie wir weiter unten dartun werden, ein solcher Vertrag überhaupt nicht zustande gekommen ist, ist es auch unrichtig, das Simultaneum erst von seiner ersten vertragsmäßigen Fixierung ab zu datieren. Nach der herrschenden und richtigen Ansicht<sup>9)</sup> charakterisiert sich schon der bloße gemeinschaftliche Gebrauch desselben Gotteshauses durch mehrere Konfessionen als ein Simultaneum, gleichwohl ob dieser Gebrauch auf einem rechtlichen Grunde beruht oder nicht und gegebenenfalls auf welchem.<sup>10)</sup> So rechtfertigt es sich also, das Simultaneum von 1530 ab zu datieren.

Jedenfalls kam es nun in jener Zeit, wo die konfessionelle Trennung Deutschlands erst ihren Anfang nahm, auch andrerorts wie in Bautzen zur Entstehung von Simultanverhältnissen, sei es, daß die Katholiken den Lutheranern ein bisher von ihnen allein gebrauchtes Gotteshaus zur Mitbenutzung einräumten,<sup>11)</sup>

<sup>9)</sup> vgl. Se h l i n g S. 3.

<sup>10)</sup> Die meisten Simultaneen verdanken ihre Entstehung den während des 30jährigen Krieges in der Stellung und im Besitzstande der einzelnen Religionsparteien vorgekommenen Veränderungen, den Vorschriften des Westfälischen Friedens über die teilweise Wiederherstellung des früheren Zustandes und schließlich den Maßnahmen katholischer, vordem evangelischer Landesherren, auf dem linken Rheinufer überdies insbesondere den Bestimmungen des Ryßwiker Friedens von 1697; vgl. Se h l i n g S. 360ff.

<sup>11)</sup> Die allgemeine Meinung geht davon aus, daß nur immer die Protestanten den Katholiken, niemals aber umgekehrt die Katholiken den Protestanten einräumten.

sei es, daß die letzteren ein von ihnen in Besitz genommenes Gotteshaus auch weiterhin von den ersteren mitgebrauchen ließen. Die Literatur vermag aber keines dieser ältesten, in den ersten Jahrzehnten der Reformation entstandenen Simultaneen mehr aufzuführen. Sie geht grundsätzlich davon aus, daß sämtliche Simultaneen erst als Erzeugnisse der sogen. Gegenreformation zu fassen seien, und daß solche aus der Zeit vor 1648 heute überhaupt nicht mehr vorhanden sind.

Demgegenüber kann sich nun unser Bautzener Simultaneum dessen rühmen, in den ersten Jahren der Reformation und im unmittelbaren Zusammenhange mit ihr zur Entstehung gelangt zu sein.

Das hat aber zur Folge, daß die bisherigen Untersuchungen in unserer Materie, weil sie sich nur mit den Verhältnissen nach Beginn der Gegenreformation befassen, für die kritische Betrachtung des Bautzener Simultaneums brauchbare Ergebnisse nicht zu bieten vermögen.

Wie aber sollen wir uns dessen Entstehung erklären? Wie kam es überhaupt, daß das Stift sich den Lutheranern gegenüber plötzlich zu einem so weitgehenden Entgegenkommen herabließ, anstatt sie fernerhin mit allen Waffen zu bekämpfen, daß es ihnen die Ausübung fast ihres ganzen Kults und die Bestellung eines eigenen Predigers gestattete, ja ihnen sogar das Schiff der Domkirche mit den dort stehenden Altären für ihre gottesdienstlichen Handlungen einräumte? Und das letztere, wo es doch naheliegender war, den Evangelischen eine der vielen andern Kirchen Bautzens zum Alleingebrauch zu überlassen, wie das in fast allen andern Städten beim Eintritt der Kirchentrennung geschehen war, die mehr denn eine Kirche besaßen.<sup>12)</sup> Und

---

testanten die Mitbenutzung ihrer Kirchengebäude gestattet haben; vgl. Se h l i n g S. 82 u. a. Unserer Meinung nach mag das für Simultaneen, die im 17. und 18. Jahrhundert entstanden sind, zutreffen. Bei den im 16. Jahrhundert begründeten Simultaneen dagegen — über die Existenz solcher vgl. H i r s c h e l S. 324 — dürfte es, wie wir glauben — und unser Bautzener Fall ist ja ein Beispiel hierfür —, regelmäßig zum Mitgebrauch katholischer Kirchen durch Protestanten gekommen sein.

<sup>12)</sup> vgl. K ö h l e r S. 12f., 18.

warum schließlich behielt sich das Kapitel die Ausübung der Taufe und die Mitwirkung bei den Begräbnissen auch für die Lutheraner vor?

Vielleicht treffen die folgenden Ausführungen das Richtige.

Die Trennung der Bevölkerung in zwei verschiedene Religionsparteien hat sich in Deutschland nicht mit einem Male, sondern nur ganz allmählich vollzogen. Lebte man doch hier noch lange der Ansicht, daß die Reformation nur die Abstellung gewisser in der Kirche eingerissener Verderbnisse und Mißbräuche, keineswegs aber die Begründung einer neuen Kirche bezwecke. Und auch die Reformatoren selbst haben solange als möglich den Bruch mit der alten Kirche zu vermeiden gesucht. So verfolgt z. B. die Augsburgerische Konfession ganz offen die Tendenz einer Verständigung mit den überkommenen kirchlichen Gewalten, und auch noch in den Schmalkaldischen Artikeln sprechen die Wittenberger die Versicherung aus, „daß sie, soweit es immer ohne Gewissensverletzung geschehen könne, bereit seien, sich in die ererbte kirchliche Verfassung einzufügen“, ja sogar „um Friedens und gemeiner Einigkeit willen“ die Superiorität des Papstes über die Bischöfe *jure humano* auch für die evangelische Kirche anzuerkennen.<sup>13)</sup>

Dazu kam, daß die entstehende deutsche evangelische Kirche — anders als die katholische — nach außen hin nicht als eine große Verbandseinheit in die Erscheinung trat, sondern vielmehr in Gestalt sogen. Landeskirchen; die evangelische Gemeinde jedes Landes, d. h. jedes Territoriums, ja jeder Stadt bildete eine Kirche für sich, die völlig unabhängig von den andern Kirchen desselben Bekenntnisses war.

Das beides mußte zur Folge haben, daß die Entwicklung der evangelischen Kirchen und damit ihre Trennung von der römischen Kirche sich nur ganz langsam vollzog,<sup>14)</sup> und das um so mehr in den Territorien und Städten, in denen die Katholiken noch größere Macht besaßen.

So konnte es kommen, daß in vielen Gegenden Deutsch-

<sup>13)</sup> vgl. Hirschel S. 338.

<sup>14)</sup> vgl. Köhler S. 179.

lands eine gewisse Gemeinschaftlichkeit in kirchlichen Angelegenheiten noch lange Zeit hindurch bestehen blieb, daß z. B.<sup>15)</sup> in den Domkapiteln Straßburg und Köln ein Teil der Kanoniker katholisch und ein Teil evangelisch war, daß im Bistum Osnabrück abwechselnd ein katholischer und ein evangelischer Bischof gewählt wurde, und daß in manchen Gegenden Pfarrer, welche mehrere verschiedenen Herrschaften gehörende Kirchen zu bedienen hatten, in der einen Kirche evangelisch predigten und in der anderen die römische Messe lasen.

Zu alledem kommt, daß in der ersten Zeit der Kirchentrennung unter den beiden Religionsparteien das Bestreben vorherrschte, sich miteinander nur insoweit auseinanderzusetzen, als es die konfessionellen Gegensätze unbedingt erforderlich machten und als es zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens (*propter pacem publicam*) unbedingt notwendig war.<sup>16)</sup>

Alles dies führt uns zum Verständnis der Bautzener kirchlichen Verhältnisse.<sup>17)</sup>

Wenn auch hier König Ferdinand von Böhmen, der Markgraf der Lausitzen, in seinem Ofener Erlasse allen vom alten Glauben Abgefallenen seine Ungnade und harte Strafe angedroht hatte, so vermochte er doch nicht in den fast vollkommen evangelischen Lausitzen seine Befehle zur Durchführung zu bringen, zumal bei der territorialen Selbstherrlichkeit, die sich diese beiden Länder von alters her ihren Markgrafen gegenüber

<sup>15)</sup> vgl. hierzu Hirschel S. 342; Köhler S. 180.

<sup>16)</sup> vgl. Hirschel S. 365.

<sup>17)</sup> Die von uns vertretene Theorie — und nur eine solche ist es — stützt sich in ihren Grundgedanken auf die von der übrigen Literatur als geistreich anerkaunten, trotzdem aber als irrig verworfenen Ausführungen Hirschels in Verings Arch. a. a. O. Köhler, der ebenfalls Hirschels Ansicht bekämpft, bemerkt (S. 182), daß diese allenfalls auf Simultaneen Anwendung finden könnte, deren Ursprung sich bis in die Zeit vor oder bald nach dem Augsburger Religionsfrieden verfolgen ließe; „solche Kirchen seien aber in Hessen“ — Köhler zählt fast hundert hessische Simultankirchen auf — „und wahrscheinlich auch im übrigen Deutschland nicht mehr vorhanden“. Der Umstand nun, daß das Bautzener Simultaneum eines von diesen ältesten Simultaneen ist, erscheint uns ein Moment mehr zur Rechtfertigung unserer Ansicht.

zu wahren gewußt hatten. Das mußte aber auch das Kapitel zur Nachgiebigkeit gegenüber den Lutheranern veranlassen.

Und so geschah es auch. Das Stift — an dessen Spitze der immer noch den Evangelischen geneigte Dekan KÜCHLER stand — ließ sich zu einer friedfertigen Auseinandersetzung über die Gestaltung der Bautzener kirchlichen Verhältnisse herbei.

Die Einrichtung des Gottesdienstes nach Wittenberger Vorbild, die Darreichung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt, die Ausübung der Seelsorge im evangelischen Sinne und die Erziehung der Jugend im reformatorischen Geiste charakterisierten sich als die Hauptstücke der neuen Kirche. Insoweit war eine Verständigung mit dem Kapitel unmöglich und die Trennung unvermeidlich.

Wegen der Art und Weise der Mitwirkung der Kirche bei den Begräbnissen dagegen waren gegensätzliche Anschauungen zwischen den beiden Religionsparteien in den ersten Jahren der Reformation noch nicht hervorgetreten. Die Funktion bei diesen konnte also die evangelische Gemeinde Bautzen unbedenklich auch weiterhin den katholischen Priestern überlassen.

Was die Taufe anlangt, so mochten wohl die damals schon bestehenden Meinungsverschiedenheiten über dieses Sakrament von den Lutheranern doch nicht als so wesentlich angesehen werden, daß sie um derentwillen den gemeindlichen Frieden geopfert hätten. So ließen sie es ruhig weiter geschehen, daß auch ihre Kinder von den katholischen Priestern im Chor der Kirche die Taufe empfangen.

Ganz unbedenklich aber mußte es erscheinen, in der Petri-  
kirche sowohl katholischen als auch evangelischen Gottesdienst  
abzuhalten. Wegen des Kirchengebäudes als solchen konnten,  
wie wir glauben, gegensätzliche Meinungen in der religiösen  
Betrachtungsweise unter der Bautzener Bürgerschaft schon des-  
halb nicht aufkommen, weil man damals — und das möchten  
wir mit größter Bestimmtheit behaupten — ganz allgemein die  
Petrikirche als das Eigentum der Stadt, d. h. der politischen  
und nicht der kirchlichen Gemeinde betrachtete, und jedenfalls

2

auch durchaus berechtigt.<sup>18)</sup> Dieser Umstand mußte aber die Benutzung der Petrikerche als der Hauptkirche der Stadt auch durch die Protestanten als etwas ganz Normales erscheinen lassen und auch die hierin liegende Übertretung des kanonischen Rechts, das den Mitgebrauch katholischer Gotteshäuser durch Nichtkatholiken verbietet,<sup>19)</sup> mit der *necessitas urgens* entschuldigen.

Und weil eben die Petrikerche die Stadt- und Hauptkirche schlechthin war, so mochte man auch nicht den Ausweg gewählt, ja vielleicht gar nicht erst in Erwägung gezogen haben, den Lutheranern eine der vielen anderen Kirchen der Stadt zum Alleingebrauch einzuräumen. Vielleicht auch deshalb nicht, weil die sämtlichen übrigen Kirchen der Stadt — außer der Nikolaikerche, der Pfarrkirche der katholischen Wenden Bautzens und seiner nächsten Umgegend — St. Peter gegenüber nur im Range von Nebenkirchen<sup>20)</sup> standen, wie wir sagen möchten, und die Erhebung einer von ihnen zur Pfarrkirche — daß diese Erhebung damals auch von den Evangelischen als unbedingte Voraussetzung der Benutzung angesehen worden wäre, glauben wir annehmen zu müssen — auf zu große Schwierigkeiten gestoßen wäre. Überdies hätte auch keine dieser Kirchen hinreichenden Raum für die Bautzener lutherischen Gottesdienste und Abendmahlsfeiern geboten.

Wollten nun die Katholiken die Protestanten, indem sie ihnen die Ausübung fast des ganzen Kults und die Mitbenutzung der Stiftskirche zugestanden, als eine gleichberechtigte Religionspartei anerkennen? Wir meinen nicht. Eine solche Anerkennung hätte sich einerseits mit den Sätzen des kanonischen Rechts

---

<sup>18)</sup> Auf die Eigentumsfrage an der Petrikerche kommen wir weiter unten noch einmal kurz zu sprechen. Näher auf sie einzugehen, schien uns untunlich, da sie einerseits für das Simultaneum als solches unerheblich ist, andererseits auch ihre Erörterung den Umfang unserer Abhandlung erheblich vermehrt und ihrer Übersichtlichkeit geschadet hätte.

<sup>19)</sup> vgl. c. 36 D. 1 und Hirschel S. 331 f.

<sup>20)</sup> Der Pfarrer der Marienkerche am Salzmarkte, dem heutigen Kornmarkte, hatte z. B. täglich nur eine kurze Messe zu lesen und dann seine Zuhörer in die Petrikerche zu schicken. Vgl. Baumgärtel, Kirchliche Zustände S. 5.

und den grundlegenden Dogmen der katholischen Kirche nicht vereinbaren lassen und andererseits auch nicht mit dem damaligen Charakter der Reichsverfassung, die sich vollkommen auf die römische Kirche als die eine katholische gründete.<sup>21)</sup>

Wie vielmehr in ganz Deutschland die lutherischen Kirchen, die sich in den Territorien und Städten herausgebildet hatten, wenn sie auch zumeist ungehindert ihren Kult ausübten, doch zunächst noch jeder rechtlichen Anerkennung von Reichs wegen und damit auch von Landes wegen ermangelten, so hatte auch die evangelische Kirche Bautzens allein durch ihre Entstehung ein Recht auf die Ausübung ihres Kults und auf die Mitbenutzung der Petrikirche noch nicht erlangt; deshalb können auch die in den Jahren 1529 und 1530 zwischen den beiden Konfessionen oder vielmehr zwischen Rat und Kapitel für die beiden Konfessionen getroffenen Vereinbarungen rechtliche Verbindlichkeit für sich nicht in Anspruch nehmen. Das durch diese Auseinandersetzungsverhandlungen geschaffene Nebeneinander der beiden Konfessionen innerhalb derselben Stadt und desselben Gotteshauses charakterisiert sich vielmehr, wie wir glauben, als ein rein tatsächliches Verhältnis zwischen den beiden Parteien.

Wie den Lutheranern in ganz Deutschland nach dem Wortlaute des Speierer Reichsabschieds nur „bis zu einem Concilium oder einer Nationalversammlung“, also nur bis auf weiteres, die ungehinderte Ausübung ihres Kults gewährt war, so war auch die Regelung der Bautzener kirchlichen Verhältnisse im Jahre 1530 eine lediglich einstweilige; und so läßt sich auch in der Überlassung des Schiffs der Petrikirche an die evangelische Gemeinde nur eine bloße „Besitzüberlassung bis auf weiteres“ erblicken, also eine Besitzüberlassung rein prekaristischer<sup>22)</sup> Natur.

---

<sup>21)</sup> vgl. Köhler S. 181.

<sup>22)</sup> Nach Hinschius liegt ein Simultaneum allein dann vor, „wenn die Anhänger zweier Religionsparteien ein festes Recht auf den Gebrauch ein und desselben kirchlichen Gebäudes haben, nicht aber dann schon, wenn bloß die eine Religionspartei der anderen bittweise oder vorübergehend ihr gottesdienstliches Gebäude zu Kultszwecken einräumt“ (a. a. O. S. 363). And. M. ist Sehling (S. 19f.), der den Simultanbegriff nicht davon abhängig machen will, ob ein festes Recht auf den Gebrauch besteht oder nicht;

## II. Die weitere Entwicklung des Simultaneums.<sup>1)</sup>

### 1. Bis zu den Kirchenkompaktaten von 1583 und 1599.

Die Hoffnung, die man in Deutschland verschiedentlich zu Beginn der Kirchenreformation gehegt hatte, daß die religiöse Trennung nicht von langer Dauer sein, vielmehr bald die volle Einheit wiederhergestellt werden würde, sollte sich nicht erfüllen. Alle Versuche, die zur Wiedervereinigung der beiden Konfessionen gemacht wurden, schlugen fehl, die Gegensätze waren bereits zu stark.

Unter diesen Umständen vermochten auch die Bautzner kirchlichen Verhältnisse in ihrer 1530 angenommenen Gestaltung nicht dem erwünschten Frieden zu dienen. Im Gegenteil: das Simultaneum wurde zum Quellpunkt der erbittertsten und heftigsten Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten, zwischen Kapitel und Rat. Und wenn auch beide Parteien bemüht waren, „in guter Nachbarlichkeit miteinander auszukommen“ und „allem Kirchenstreit gänzlich und zu Grunde zu vereinigen, zu vergleichen und zu vertragen“, so fand sich doch immer wieder Anlaß zu neuen Zwistigkeiten. Denn wie es einerseits das erste Bestreben des Stadtrats war, seine Kirche nach Möglichkeit unabhängig vom Kapitel zu machen und ihren Kult und ihre Verfassung analog den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands auszugestalten, so setzte andererseits das Kapitel alles daran, den 1530 geschaffenen Zustand in jeder Beziehung aufrechtzuerhalten und alle „Neuerungen und Einführungen“ in der evangelischen Kirche von vornherein zu verhindern.

Veranlassung zu den ersten Streitigkeiten erheblicherer Natur gab, wie nicht anders zu erwarten war, die notwendig werdende finanzielle Auseinandersetzung zwischen den beiden Konfessionen. Wohl hatte sich das Kapitel 1530 verpflichtet, jährlich 60 Mark zur Besoldung jedes mit seiner Bewilligung

---

und das ist richtig. Denn wenn der Gebrauch nur vorübergehend, nur „bis auf weiteres“ gewährt wird, dann liegt eben doch ein Gebrauch und also auch ein Simultaneum vor.

<sup>1)</sup> vgl. auch hierzu die zum ersten Hauptteile aufgeführte Literatur.

angestellten evangelischen Geistlichen beizutragen, aber diese Summe wurde anfangs unregelmäßig, später gar nicht mehr gezahlt. Dieser Umstand und die Notwendigkeit, zur Bestreitung der wachsenden kirchlichen Ausgaben hinreichende Geldmittel zur Verfügung zu haben, mögen den Rat veranlaßt haben, die unter seiner Verwaltung stehenden Kirchenlehne — insgesamt sechzehn Stück — zum Nutzen seiner Kirchengemeinde zu verwenden. Wiederholte Vorstellungen und Beschwerden des Kapitels hiergegen blieben erfolglos. Auch König Ferdinand, vor den schließlich die Sache gebracht wurde, vermochte zu keinem Entschiede zu gelangen. Er verwies die Parteien auf gütliche Verhandlungen.<sup>2)</sup> Zu diesen kam es aber nicht, und so blieb die evangelische Gemeinde Bautzen auch weiterhin im Genusse der sechzehn Kirchenlehne.

War nun auch auf diese Weise die lutherische Kirche finanziell vollkommen gesichert, so trat doch damit noch keine Änderung ihrer prekären Lage dem Stift gegenüber ein. Im Gegenteil: die Evangelischen vermochten sich nur mit größter Anstrengung zu halten, und 1543<sup>3)</sup> kam es sogar dahin, daß auf kaiserlichen Befehl ihre Prediger aus der Stadt vertrieben wurden; ein volles Jahr lang blieb ihnen die öffentliche Ausübung ihres Kults versagt, und nur dem toleranten Sinne des neunzigjährigen Kuchler war es zu danken, daß schließlich das

---

<sup>2)</sup> sogen. Decisio Ferdinandina. Das Original befindet sich im Domstiftsarchiv.

<sup>3)</sup> Eigenartigerweise datiert gerade in das Jahr 1543 die gesamte Provinzialliteratur den ersten der sogen. Kirchenverträge zwischen Kapitel und Rat. Wir halten es für vollkommen ausgeschlossen, daß um diese Zeit das Kapitel sich den Evangelischen gegenüber zu irgendwelchen Zugeständnissen verstanden hätte, wo die evangelische Kirche so gedemütigt wie nie zuvor oder nachher dastand. Übrigens kehren die Bestimmungen des angeblichen Vertrags von 1543 — Bewilligung des Baues eines neuen Singchors, Überlassung der großen Orgel, Vereinbarungen über die Gebühren bei Brautmessen und die Besoldung der Kirchendiener u. a. (Grosser S. 22 und Carpzov S. 247) — in dem 1583er Verträge wieder. Und gerade dieser Umstand ist es, der es uns zur Gewißheit macht, daß der angebliche 1543er Vertrag sich lediglich als eine irrtümlicherweise mit einer falschen Jahreszahl versehene Kopie des Vertrags von 1583 darstellt.

Kapitel wiederum evangelische Geistliche in die Petrikirche einziehen ließ.

Aber nicht lange währte der Frieden. Unter Kücklers Nachfolger, dem Dekan Ruprecht, „der ein grausamer Feind der neuen Lehre war“, kam es 1556 erneut zu ernsthaften Verwicklungen zwischen Rat und Kapitel, und als sich der Rat den Forderungen des Domherrn nicht unterwerfen wollte, riefen diese kurzerhand die Hilfe des Königs von Böhmen an. Sie baten ihn um Zusendung von Kommissarien, denen die „Beschwerden“ vorgetragen werden sollten.

Im September 1556 kamen denn auch zwei Kommissare nach Bautzen, die mit Rat und Kapitel in Verhandlungen traten und schließlich im Oktober dem Rate einen von ihnen fertiggestellten Vertragsentwurf zur Genehmigung vorlegten.

Nach diesem Entwurfe sollten der evangelische Prädikant und seine Diakonen ihre Predigten und Lehren „rein und treulich, außerhalb unordentlicher menschlicher Affekten üben, die hohe Obrigkeit Geistliches und Weltliches Standes, die Clerisey des Stifts und ihre Religion, Sacrament, Ceremonien und Gottesdienst weder offenbarlich noch heimlich anrühren und verschmähen“. Den Gesang deutscher Kirchenlieder wollte das Kapitel zulassen, jedoch unter der Bedingung, „daß die Psalmen rein und ohne Zusatz und mit keinem Trutz oder Übermut gesungen, auch zuvor dem Herrn Decano als der Kirchen und des Capituls Praesidenten vorgewiesen würden“. Den Prädikanten Schmolck, der dem Kapitel „aus hochbeweglichen Ursachen unleidlich war“, sollte der Rat nicht länger als bis zu Ostern in seinem Amte lassen, und dann einem anderen, „doch legitime ordinato Presbytero und Ausspender der heiligen Sacramente“ seine Stelle übertragen. Die Verwaltung der Begräbnisangelegenheiten sollte ausschließlich dem Dekan, nicht aber mehr dem Bürgermeister zustehen, und der erstere sollte auch allein das Recht haben, den Totengräber und den Glöckner anzunehmen und zu entlassen. Über die für das Läuten der großen Glocke bei Begräbnissen eingegangenen Gelder sollte einer Deputation des Kapitels Rechnung gelegt werden, und über die Verwendung der Almosengelder

sollte neben dem Rate auch dem Kapitel Rat und Entscheidung zustehen.

Mit dem Inhalte dieser Bestimmungen war der Rat gerade in den wesentlichen Punkten nicht einverstanden, wie man das ja auch erwarten mußte. Vor allem weigerte er sich, seine Kirchengesänge vor ihrer Einführung in der Gemeinde gleichsam der Zensur des Dekans zu unterwerfen; er war aber bereit, nur solche Lieder singen zu lassen, „die er gegen Gott, der Röml. Kön. Mjt. und sonst gegen männiglich verantworten könnte“. Der Forderung des Kapitels, ihm alle Rechte wegen des Begräbnisses einzuräumen, widersprach er aufs entschiedenste, „da die cura sepulturae weit über Menschen Gedenken sowohl beim regierenden Bürgermeister, als dem Dechanten gewesen sei“. Wegen der Rechnungslegung „über die eingegangenen Läutegelder wollte der Rat keine Änderung der bisherigen Handhabung zulassen, wie er sich auch „nicht für schuldig“ hielt, den „Zumutungen“ des Kapitels wegen der Almosengelder nachzukommen.

Wenn aber der Stadtrat geglaubt hatte, daß das Stift seine Einwendungen „gnädig und günstig“ auffassen werde, so hatte er sich getäuscht. Die „begehrten Änderungen“ erschienen dem Kapitel „nicht annehmlich“. Die Kommissare mußten unverrichteter Sache abreisen, und keine der Parteien hielt sich durch die Verhandlungen<sup>4)</sup> irgendwie gebunden; es blieb alles beim alten. Die Streitigkeiten zwischen den beiden Konfessionen nahmen ihren Fortgang.

Die Position der evangelischen Kirche erfuhr bald eine neue Schwächung, als König Ferdinand im Jahre 1561 den Dekan des Bautzener Kapitels — damals war es Johannes Leisentrift — zum administrator ecclesiasticus mit bischhöflicher Gewalt für die beiden Lausitzen bestellte und befahl, daß dem Administrator in Glaubenssachen „sowohl Katholische als auch Evangelische“ unbedingt sich unterwerfen sollten. Denn damit wurde die

<sup>4)</sup> Die nur auszugsweise Wiedergabe des Vertragsentwurfes von 1556 — unerklärlicherweise spricht die Provinzialliteratur durchweg vom 1556er „Vertrage“ — stützt sich im wesentlichen auf Müller a. a. O. S. 276 ff. Das Original der Verhandlungen ist nicht mehr vorhanden.

evangelische Kirche, wenn sie auch weiterhin ruhig ihren Kult ausüben durfte, nach außen hin zum Range einer nur noch geduldeten Sekte degradiert, deren Anhänger es nur ihrer tatsächlichen Übermacht und dem starken Rückhalte, den ihnen der Stadtrat bot, zu danken hatten, daß sie nicht gewaltsam in den Schoß der katholischen Kirche zurückgeführt wurden.

Eigenartigerweise bahnten sich gerade unter den ersten Administratoren bessere Beziehungen zwischen den beiden Religionsparteien an, und dazu trug nicht das wenigste der friedfertige Sinn der Administratoren selbst bei. Denn wenn auch Johannes Leisentriff „der eifrigste Verteidiger des katholischen Glaubens“ war, so ließ er doch auch den Lutheranern Gerechtigkeit widerfahren, so sehr, daß ihm schließlich die Anschuldigung traf, er neige zum Protestantismus.

Unter seiner Administratur kam es am 15. 5. 1583 zum Abschluß des ersten Kirchenvertrages zwischen Kapitel und Stadtrat, der neben dem Taufrezesse von 1599 die Hauptgrundlage des Bautzener Simultaneums bildet.<sup>5)</sup>

Bisher hatten die Lutheraner den sogen. Altar „der Brüderschaft der heiligen Jungfrau“ unter der großen Orgel sowohl für ihre Zeremonien als auch für ihre Gesänge benutzt. Künftighin sollte den Schülern der neuen Schule, die diese Gesänge aufführten, die dem genannten Altar gegenüberliegende Empore neben der Loge des Landvogts zur Verfügung stehen. Das Kapitel forderte jedoch, daß sich der Rektor der neuen Schule ihm und seinen „Verwandten“ gegenüber „friedlich“ verhalte und insbesondere „keine andere denn christliche und zum Frieden dienende Gesänge gebrauchen“ ließe. Die Evangelischen sollten ihren Vormittagsgottesdienst spätestens  $\frac{1}{2}$  9 Uhr beenden und des Mittags spätestens  $\frac{1}{2}$  2 Uhr die Kirche räumen. Sie mußten auch versprechen, „die wendischen Bauersleute, so ad Sanctum Nicolaum eingepfarret und ihren wendischen Seelsorger und eigene

---

<sup>5)</sup> Von diesem Vertrage sind noch beide Vertragsexemplare im Original vorhanden, das eine im Rats-, das andere im Domstiftsarchive. Das letztere haben wir eingesehen. Den besten Abdruck bringt Carpzov S. 247; vgl. auch Baumgärtel, Die kirchlichen Zustände S. 34f.

Kirche hätten, durch ihre Prediger und Diaconen zur evangelischen Kommunion gar nicht zu zwingen und zu dingen“. Während weiterhin bisher bei Trauungen nur die alte, katholische Schule die Gesänge aufführen durfte, sollte es nunmehr jedermann freigestellt sein, ob er „zu solchen Brautmessen die alte oder neue Schule nehmen“ wollte. Endlich mußte sich der Rat verpflichten, „mit allem Fleiße darob zu seyn, auf daß sich seine Prädikanten und Diakonen jetzo und kuenftig dergestalt, wie sie in Aufnehmung und Präsentierung,<sup>6)</sup> so von und fuer einen Ehrwürdigen Capitel geschehen, muendlich versprochen und zugesaget, sich des Schmähens, Lästerns, Invehirens wider die Catholicos gänzlich enthalten und dem Administratori als Loci ordinario und Decano um Abschaffung desselben gebührliche Handreichung thun und leisten“ zu wollen.

Der Vertrag trat sofort in Kraft; die Parteien<sup>7)</sup> versprachen, ihn „stete, fest und unverbrüchlich zu halten“, und kamen schließlich darüber überein, seine Bestätigung durch den Landesherrn und Kaiser einzuholen. Ob diese Bestätigung erfolgt ist, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Man kann es aber mit einiger

---

<sup>6)</sup> Seit Ende des 16. Jahrhunderts forderte das Kapitel, daß die vom Stadtrat angenommenen lutherischen Geistlichen bei ihrem Amtsantritte sich auf dem Dekanate „vorstellen“ und „stehend in Gegenwart aller anwesenden Domherren die Versicherung abgaben, daß sie treu und fleißig nach der Augsburgerischen Konfession predigen, Einigkeit, Frieden und gegenseitige Freundschaft befördern und alle Angriffe gegen die Katholiken unterlassen wollten“. Zwei Jahrhunderte lang kamen auch die evangelischen Geistlichen der Forderung des Stifts nach, nur daß nicht immer, wie es dieses „zur Beweisung seines Präsentationsrechtes“ verlangte, die Vorstellung vor, sondern zumeist erst nach dem Amtsantritte erfolgte. Diese Vorstellungen gaben Anlaß zu vielen Streitigkeiten, besonders als 1640 der damalige Dekan beim Amtsantritte des Mag. Gumprecht die Ansicht ausgesprochen hatte, „der Rat habe nicht die Macht, einen evangelischen Prediger anzustellen, bevor er nicht eine Probepredigt vor dem Herrn Decan getan und sich gleichsam seiner Zensur unterworfen habe“. Erst Ende des 18. Jahrhunderts hörten die Präsentationen auf.

<sup>7)</sup> Der Vertrag ist vom Landvogt und Landeshauptmann, die beide als Vermittler fungiert hatten, von Johannes Leisentritt „nomine totius Capituli“ und von M. Johannes Kretschmar, dem „regierenden Bürgermeister“ Bautzens, „totius senatus nomine“ unterschrieben.

Sicherheit annehmen, zumal die Verhandlungen auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers hin geführt worden waren.

Lange Zeit herrschte nun Frieden in der Stadt, und auch Johannes Leisentritts beide Nachfolger, sein Bruder Gregor und Christoph Blöbelius, walteten im „Geiste der Liebe und der Mäßigung“ ihrer Administratur, vor allem der letztere, „der ein besonderer Freund dieser Stadt war, weshalb er auch ein Auge zudrückte und sich nachsichtig gegen den Rat zeigte“. So gab er diesem 1596 bereitwilligst die Erlaubnis zu größeren baulichen Veränderungen im Schiff der Petrikirche.<sup>8)</sup> Die alten Altäre wurden teils abgebrochen, teils erniedrigt, ein neuer evangelischer Altar errichtet, eine Empore erbaut und anderes mehr.

Aber noch war die evangelische Bürgerschaft der Stadt nicht zufrieden; denn nach wie vor mußten alle Lutheraner Bautzens ihre Kinder im Chore der Petrikirche von den Priestern des Kapitels taufen lassen, und trotz aller Bitten des Rates wollte das Stift nicht zugeben, daß auch im Schiff der Kirche ein Taufstein errichtet würde.

Als 1597 der Rat zum wiederholten Male mit dem Wunsche „um Zulassung des Tauffens“ an das Kapitel herantrat, erklärte dieses, „das Werk sei so schwer und groß“, daß es ihm unmöglich sei, dem Ansuchen zu willfahren, zumal es „etwas neues, sonderliches so hoch wichtiges, so die Substanz der Religion betrifft“ angehe.

Der Rat stieß sich aber nicht an den Widerspruch des Stifts; im September 1597 wurde auf seine Anordnung hin der seit mehreren Monaten bereitgehaltene Taufstein im Schiff der Kirche aufgestellt, nachdem die Bürgerschaft die feste Absicht kundgegeben hatte, „daß sie den Stein auf den Achseln in die Kirche tragen wolle, falls ihn der Rat nicht hineinbringen lasse“. Sofort begann man mit der Taufe nach evangelischem Ritus und spendete sie innerhalb der nächsten Wochen 43 Kindern.

Auf Anrufen des Kapitels hin ordnete zwar der Landesherr

---

<sup>8)</sup> Im Jahre 1564 hatte man nach Vitzk' Chronik zwischen Chor und Schiff der Kirche ein Gitter errichtet („ist der chor vergattert worden) (a. a. O. S. 207).

und Kaiser (12. 9. 1597) die sofortige Einstellung des Taufens an und hieß auch den Rat wegen seines „eigenmächtigen Fürnehmens“ sich verantworten, aber erst, nachdem der kaiserliche Befehl wiederholt worden war, hörten die evangelischen Geistlichen mit dem Taufen in der Kirche auf, setzten es aber in den Häusern fort.

Trotz wiederholter Bitten des Stadtrats und auch der Landstände ließ sich der Kaiser nicht zur Zurücknahme seines Befehls bewegen. Als jedoch daraufhin Unruhen in Bautzen auszubrechen drohten, entschloß er sich wenigstens dazu, eine Kommission zu ernennen, „die alles in Budissin in Augenschein nehmen sollte“.

Im Februar 1599 endlich kamen denn auch die drei kaiserlichen Kommissare in Bautzen an. Unter ihrer Vermittlung begannen sofort Verhandlungen, und schon am 6. 3. 1599 kam es zu der erstrebten Einigung.<sup>9)</sup>

Rat und Kapitel versprachen zunächst einander, „sich reciproce des Invehierens und Schmähens in einer und der andern zugelassenen Religion gänzlich zu enthalten“. „Da aber über Zuversicht und geschehene Zusage einer oder der andere Teil darwider handelte“, so „sollte der Hr Decanus, als dieses Marggraffthums Administrator Ecclesiasticus et Ordinarius, ernstliche gebuehrliche Verweisung thun; auch da über beschehene Vermahnung hiervon nicht abgestanden wuerde, sollte auf solchen Fall gedachter Administrator bey den seinen vor sich selbst, bey der andern Religion aber mit zuthuung des Rathes, Enderungen schaffen; und da noch hierüber keine Besserung geschehe, gegen den verbrechenden Teil die poena unnachlässiger Absetzung bevorstehen“.

Die evangelischen Prädikanten sollten, wie es das Kapitel forderte, „auf den H. Decan Ihren Respect haben“ und „für ihn zu erscheinen von Einem Rath nicht abgehalten werden“. „Auch sonst sollte der Rath den Herrn Administrator in der Kirche

---

<sup>9)</sup> Ebenso wie vom 1583er Kirchenvertrage, so sind auch von diesem Vertrage noch die beiden Originalurkunden im Rats- und im Stiftsarchive vorhanden. Den besten Abdruck bringt Carpzov a. a. O. S. 250 ff.

und geistlichen Jurisdictionen samt was derselben anhängig, unpertubiret verbleiben lassen und sich derselben anzumassen nicht befugen“. Zu dem Amte der Kirchenväter versprach der Rat dem Stifte taugliche Personen zu benennen und zu präsentieren und diesem auch Mitteilung von ihren Sitzungen zu machen, damit der Dekan den Beratungen beiwohnen oder Bericht über ihren Verlauf fordern könne.

Schließlich ließ sich „auf der kaiserlichen Kommissarien fleißige Behandlung und des Rats bittliches und inständiges Ansuchen zur Erhaltung guten nachbarlichen Willens, christlichen Friedens und Wiederbringens alter Vertraulichkeit“ das Kapitel „gutwillig finden, ex gratia den Lutheranern die Zulassung des Taufens zu gestatten“, jedoch nur unter der Bedingung, daß sich der Rat verpflichtete:

1. niemandem zu verbieten, katholisch taufen zu lassen oder bei katholischen Taufen Patenstelle anzunehmen;

2. dafür zu sorgen, daß jeder, „der sich der Augsbургischen Konfessionstaufe bedienen wollte, sich vorher beim Administrator meldete, „damit solche Zulassung keine Unordnung in die Taufbücher gäbe“;

3. nicht zuzulassen, daß die evangelischen Geistlichen für die Taufe Gebühren verlangten, weil sich das Kapitel für die Abtretung des Taufrechts auch nicht habe entschädigen lassen;

4. den Taufstein nach jeder Zeremonie zu entfernen;<sup>10)</sup>

5. die Taufe mittags 1 Uhr stattfinden zu lassen, damit das Kapitel in seinen Religionsübungen nicht gestört werde, und

6. die Taufe nur nach der in Luthers Taufbüchlein gegebenen Anweisung vornehmen zu lassen.

Schon am 26. 3. 1599 fanden diese Vereinbarungen die erbetene landesherrliche Bestätigung. —

Besonders hoch sind unserer Ansicht nach die Errungenschaften der Bautzener evangelischen Kirche in den beiden

<sup>10)</sup> Infolgedessen mußte der „Taufstein“ entfernt werden. An seine Stelle setzte man ein „tragbares, hölzernes, wohlformiertes Gestell“ mit einem kupfernen Taufbecken (vgl. Baumgärtel, Kirchliche Zustände S. 33). Erst Mitte des 19. Jahrhunderts gestattete das Kapitel die Errichtung eines „Taufsteins“ im Schiffe der Kirche.

Kompaktaten von 1583 und 1599 nicht zu veranschlagen, insbesondere nicht gegenüber den Zugeständnissen, zu denen sich der Stadtrat dem Kapitel gegenüber verstand. Denn in den beiden Verträgen erkannte er, wie keiner weiteren Darlegung bedarf, nicht nur die Administratur des Dekans auch über die Lutheraner im vollsten Umfange an, sondern er räumte dem Kapitel dazu Rechte und Befugnisse ein, die diesem eine patronatsähnliche Stellung über die evangelische Kirche Bautzens verschafften, wie es sie selbst zur Zeit der Entstehung der evangelischen Kirche nicht besessen hatte.

Die allzu große Nachgiebigkeit des Stadtrats erscheint um so unverständlicher, als gerade gegen das Ende des 16. Jahrhunderts die Stellung der Protestanten im Reich eine ganz feste und zumeist auch rechtlich anerkannte geworden war und auch die Könige von Böhmen den Lutheranern gegenüber sich eher zu sehr als zu wenig nachgiebig zeigten. Ließen sie doch die lausitzer evangelischen Kirchen, wenn sie nur die Administratur des Bautzner Dekans achteten, in ihrem Kulte nicht nur völlig unbehelligt, sondern sicherten ihnen überdies noch — und insbesondere der Bautzner Kirche — wiederholt die ungefährdete Ausübung der Augsburgerischen Konfession zu, ja gerade ihrer Vermittlertätigkeit hatten es die Lutheraner erst zu verdanken, daß sich das Kapitel überhaupt zu den erlangten Zugeständnissen verstand.

Wenn aber auch sonach die evangelische Kirche Bautzens, wie man wohl sagen kann, in fast völlige Abhängigkeit von dem Kapitel gekommen war, so hatte sich doch auf der anderen Seite ihre Stellung in rechtlicher Beziehung gefestigt. Denn wenn auch die katholischen Landesherren der Lausitzen zu einer direkten Anerkennung der lutherischen Kirchengemeinden dieser Länder sich niemals verstanden haben, so muß man doch darin, daß sie — wenigstens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts — die Evangelischen ihren Kult unbehindert ausüben ließen, und die zwischen Stadtrat und Kapitel getroffenen Vereinbarungen durch ihre Kommissare vermittelt und von ihnen selbst bestätigt wurden, eine indirekte Anerkennung der evangelischen Kirche, insbesondere der Bautzens sehen, und dem tut es auch keinen

Eintrag, daß diese in tatsächlicher Beziehung der Vorherrschaft des Kapitels unterworfen war.

Diese indirekte Anerkennung der Bautzener protestantischen Kirchengemeinde durch den Landesherrn und Kaiser mußte auch auf den Charakter des Simultaneums wirken. Sie mußte dieses aus einem bloßen tatsächlichen Verhältnis in ein rechtliches, das precarium in ein jus umwandeln.

Fraglich kann nur sein, welcher Art dieses jus war.

Eigentum kann es unserer Meinung nach nicht sein. Wem überhaupt das Eigentum an der Petrikirche zustand, war, wie wir schon erwähnt haben, eine sehr streitige Frage, die schließlich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Vergleichswege ihre Lösung fand. Wir brauchen dieser Frage aber auch hier gar nicht näherzutreten. Denn der Umstand, daß sowohl der Stadtrat, als der Vertreter der politischen Gemeinde Bautzens, als auch das Kapitel, als der Vertreter des Kollegialstifts, für sich das Eigentum an der Petrikirche beanspruchten, läßt die beiden Kirchengemeinden als Dritte erscheinen, denen von dem Eigentümer des Kirchengebäudes lediglich dessen Gebrauch eingeräumt war.<sup>11)</sup>

So konnte sich auch das precarium der Lutheraner am Schiff des Gotteshauses, d. h. die bloße tatsächliche Einräumung dieses Schiffes, jetzt nur in ein Recht auf den Gebrauch des Schiffes, also nur in ein Recht an einer fremden Sache, ein jus in re aliena, wandeln. Und auch den Katholiken stand, wie wir meinen, nur ein jus in re aliena an der Kirche zu, so daß also insoweit beide Parteien gleichberechtigt waren.

---

<sup>11)</sup> Wem das Eigentum am Kirchengebäude zusteht, ist eine nebensächliche Frage für das Simultaneum als solches, es ist gleichgültig, ob einem der zum Mitgebrauch berechtigten Subjekte oder ob einem Dritten. Simultangebrauch muß sich keineswegs mit Miteigentum decken; die Eigentumsverhältnisse an der Kirche können vielmehr der verschiedensten Art sein; vgl. Sehling S. 21.

## 2. Die Destitution und Restitution in den Jahren 1620 und 1622.

Wenn auch dank der vermittelnden Tätigkeit des Dekans und Administrators Blöbelius, eines Mannes, „der bei der Kirche und der Gemeinde viel Gutes stiftete“, der kirchliche Frieden Bautzens eine Reihe von Jahren hindurch keine bemerkenswerte Störung erlitt, so zeigte es sich doch bald, daß die in den Kompaktaten von 1583 und 1599 vorgenommene Ordnung des Bautzner Kirchenwesens nur eine provisorische war. So kam es denn auch bald wieder zu ernstlichen Verwicklungen zwischen Rat und Kapitel, besonders nachdem Blöbelius' Nachfolger, August Wiederinus von Ottersbach, dem 1609 die Administratur über die Lausitzen übertragen wurde, durch verschiedene Anordnungen zeigte, daß er sein Amt im vollsten Umfange auszuüben gesonnen war.

Als daraufhin die Stände für die Lausitzen vom König von Böhmen einen ebensolchen „Majestätsbrief“ zur Regelung ihrer Religionsangelegenheiten erflehten, wie ihn die Böhmen und Schlesier erhalten hatten, ordnete der König zwar die Ausarbeitung eines solchen an; er kam aber nicht zur Übergabe an die Lausitzer.

Anscheinend veranlaßten die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1610 und die Gründung der katholischen Liga den Kaiser — damals war es Rudolph —, die versprochene Religionsversicherung zurückzuhalten. Auch die Nachfolger Rudolphs auf dem böhmischen Throne, Matthias und Ferdinand II., wollten sich nicht dazu bestimmen lassen, den Lausitzern den ersehnten Majestätsbrief zu gewähren.

Ununterbrochen brachte inzwischen seit 1610 das Kapitel immer und immer wieder neue Klagen beim Landesherrn gegen den Rat an, der sich niemals herbeilasse, wenn „etwas Streitiges vorgefallen wäre“, einen Bescheid zu geben, der Begräbnisstellen auf dem Taucherkirchhofe nur um „vieles Geld“ ablasse, auf den Gassen und in den Kirchen verbotene Lieder (z. B. „Und wenn die Welt voll Teufel wär“) zu singen gestatte, die Taufe auch auf Bauerskinder ausdehne, keine Kirchenrechnungen

legen lasse, bei den Begräbnissen sich eines eigenen Kreuzes bediene, die kirchlichen Festtage auf den Sonntag verlegt habe und einzelne Feste, besonders die Marien- und Marientage, überhaupt nicht mehr feiere.

Alles dies war nicht geeignet, das Verhältnis zwischen Katholiken und Lutheranern zu fördern; und so kann es denn nicht wundernehmen, daß die im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts in Böhmen ausbrechenden Unruhen auch auf die Lausitzen hinübergriffen.<sup>1)</sup>

Und wenn auch noch im Oktober 1617 Ferdinand II. in Bautzen als dem Markgrafen der Lausitzen gehuldigt worden war, so machten die Stände doch schon 1619 mit den böhmischen Ständen gemeinsame Sache und erkannten auch — notgedrungen — den Beschluß, durch den König Ferdinand von Böhmen seines Thrones für verlustig erklärt wurde, als bindend für ihre Territorien an.

Am 27. August 1619 stürmte daraufhin der Pöbel die Dekanei und die übrigen Häuser des Stifts, so daß der Dekan gezwungen war, auf das Schloß zu flüchten. Die übrigen katholischen Priester wurden aus der Stadt vertrieben, der katholische Gottesdienst wurde eingestellt und der Chor der Kirche verschlossen.

Als nach einigen Wochen der Stadtrat und die Landstände die Absicht äußerten, dem Dekan die Dekanei wieder einzuräumen, erhob sich hiergegen auf seiten der Bürgerschaft der schärfste Widerstand. Man bezeichnete es als die höchste Unbilligkeit, daß „in dieser vornehmen, Königlichen Stadt Budissin, da die ganze Bürgerschaft der evangelischen Religion zugetan und nicht mehr als ein einziger Bürger, Philipp Schönborn, katholisch sei“, die Übung der evangelischen Religion nicht frei wäre, und so viele tausend Personen sich nach dem „Herrn Dekan und seinen sechs oder sieben Priestern richten müßten“, und forderte, daß der Rat bei den Ständen der böhmischen Konföderation dahin wirke, daß „der Herr Decan, die catholische Priesterschaft

---

<sup>1)</sup> vgl. zum folgenden Baumgärtel, Die Petrikerche zu Bautzen 1619—1622, Bautzen 1895.

und ihre Diener zur Verhütung ferneren Unheils alle hier weichen müssen und die Kirche den Evangelischen zur Übung der evangelischen Religion und Verrichtung des Gottesdienstes ohne einige Verhinderung und Eintrag allein gelassen würde“.

Der Chor blieb weiter geschlossen. Nach längeren Verhandlungen endlich erklärte der Dekan selbst, „daß er durch annehmliche Bedingungen bei solchen Zuständen und des öffentlichen Friedens halber vom Chor abstehen und sich in die Kirche zu St. Nikolai weisen lassen wollte“.

Und so geschah es: „Nach gütlicher Vergleichung und mit ihrer allerseits guten Beliebung“ wurde am 18. 5. 1620 der Chor dem Rate eingeräumt und abgetreten, und „fortan hat sich das Kapitel an dieser Kirche mit Celebrierung der Messe und ihres Gottesdienstes einig und allein gehalten, des Chors aber und der ganzen Kirche zu St. Petri sich ganz und gar entäußert und darin sie — die Lutheraner — ihres Gottesdienstes ruhig pflegen und abwarten lassen“.

Aber nicht allzulange sollten sich die Evangelischen des ungestörten Besitzes der ganzen Kirche freuen.

Ferdinand II. beauftragte den Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen mit der Exekution gegen die Lausitzer rebellischen Stände und verpfändete ihm zugleich beide Länder für die Kriegskosten, die er über seinen Reichsbeitrag hinaus verwenden würde.

Am 5. 10. 1620 eroberte Johann Georg Bautzen, und bald darauf huldigten ihm auch die Lausitzer Stände.

An die Pfandverschreibung hatte Ferdinand die Bedingung geknüpft, „daß die katholische Geistlichkeit bei den Privilegiis, so sie bei den vorgehenden Königen von Böhmen erlangt, geschützt, was derselben etwa bisher abgenommen, wieder erstattet und es mit derselben in allem, wie bei der Regierung voriger Könige gehalten, und in Religionssachen keine Neuerung vorgenommen wurde“. So konnte zwar der Kurfürst den Lausitzern die „hergebrachte Religionsfreiheit“ zusichern und sie auch im Besitze ihrer anderen Privilegien bestätigen, er mußte aber auch von den Ständen fordern, daß sie „die Katholiken an ihren Orten, da sie gewesen, und denen vielleicht beim neuen Regiment ohne ihre freie Verwilligung Eintrag geschehen, bei dem Ihrigen un-

turbieret“ ließen und „welche destituiert wieder restituiert und in den vorigen Stand gebracht“ würden.

Das gab die Veranlassung, daß sich sofort nach der Übergabe der Stadt das Kapitel an den Kurfürsten wandte mit der Bitte, die Wiederabtretung des Chores der Petrikirche an die Katholiken zu veranlassen. Der Kurfürst befahl denn auch dem Rate, dem Stift wenigstens die Sakristei der Kirche wieder einzuräumen. Damit war aber dieses nicht zufrieden. Auf erneute Vorstellungen des Dekans hin ordnete daraufhin Johann Georg die Rückgabe des Chors an das Kapitel an, und als sich der Rat dessen weigerte, beauftragte der Kurfürst im November des Jahres den Landeshauptmann, durch das Bautzener Oberamt Verhandlungen zwischen den Parteien einleiten zu lassen, „um das Kapitel zufrieden zu stellen“.

Die Verhandlungen begannen. Der Rat vertrat im Hinblick auf den vor der Übergabe des Chors geschlossenen „Rezeß und Vertrag“ die Meinung, daß die Kirche ihm „gutwillig“ überlassen worden wäre, weshalb auch der kaiserliche Akkord v. 21. 2. 1621, „vermöge dessen die Katholiken, so destituiert wieder restituiert werden sollten, in diesem Falle wenig zustatten kommen möchte“. Um aber den kurfürstlichen Willen zu erfüllen, erbot sich der Rat, den Katholiken an einem geeigneten Platze eine andere Kirche statt des Chors einrichten zu lassen.

Der Dekan stellte den Vergleich nicht in Abrede, brachte aber vor, daß dem Vergleiche der consensus superioris fehle, und daß sein Abschluß ex metu erfolgt sei. Den Betrag von 6000 Gulden, den die Stadt zur Wiederherstellung einer der zerstörten Kirchen für die katholische Gemeinde beitragen wollte, hielt er für zu gering; nicht 60 000 Gulden wollte er annehmen. Dagegen stellte er es dem Rate frei, „auf Raths und der evangelischen Gemeinde Kosten“ sich selbst eine Kirche erbauen zu lassen.

So zerschlugen sich die Verhandlungen. Der Dekan wandte sich nun nochmals an den Kurfürsten und schließlich an den Kaiser selbst.

Dieser bestätigte zwar einerseits den von dem Kurfürsten mit den Oberlausitzer Ständen abgeschlossenen Religionsakkord

und bewilligte diesen „das freie Exercitium der unveränderten und unverfälschten Augsбургischen Konfession“, er forderte aber auch andererseits, „daß den katholischen Geistlichen und Weltlichen von niemand an ihrem Gottesdienste, von alters her habenden Rechten und Gerechtigkeiten, auch geistlichen Intraden keine Hinderung, Eintrag oder Verkürzung geschehe“, und befahl deshalb dem Rate (Oedenburg, am 28. 2. 1672), „es also anzustellen, damit der mit Unfug bei vorgegangener Unruhe entnommene Chor dem würdigen Domdechant, Seniori und anderem Kapitularibus allda unsäumlich wieder eingeräumt und die Sachen in den vorigen Stand gebracht werden“.

Dem kaiserlichen Befehle konnte sich der Stadtrat nicht entziehen, und so wurde denn das Chor der Petrikirche von den Protestanten wieder geräumt und auch die Altäre, Leuchter und Kirchenggeräte, die noch vom Rate verwahrt wurden, herbeigeschafft und dem Kapitel wieder überlassen, das am 31. 10. 1622 „nach der Hypothesi der Römischen Kirchen den Chor mit denen in dem Römischen Ceremoniell hergebrachten Ritibus wieder einweyhete“.

In den rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Religionsparteien hatte sich durch die Ereignisse von 1620 bis 1622 nichts geändert; der Destitution des Simultaneums war auf dem Fuße die Restitution gefolgt, und „jetzt war alles wieder in den alten Stand gesetzt“.

Nach wie vor benutzten beide Religionsparteien dasselbe Gotteshaus gemeinsam zu ihrem Kult und nach wie vor beide nicht als Eigentümer des Kirchgebändes, sondern lediglich als Dritte, denen vom Eigentümer ein Gebrauchsrecht eingeräumt ist, die Protestanten auch weiterhin mit den ihnen durch das Herkommen und die Kirchenverträge auferlegten Beschränkungen.

### **3. Die weiteren Schicksale im 17. und 18. Jahrhundert.**

Der Prager Frieden von 1635 verschaffte dem sächsischen Kurfürsten als Ersatz für die auf zwölf Tonnen Goldes angewachsene Kriegsschuld die Ober- und die Niederlausitz „als böhmisches Lehen erb- und eigentümlich“.

Wahrte nun auch Johann Georg in dem sogen. Traditionsrezesse den Lutheranern der beiden Lausitzen die freie Übung der Augsburgischen Konfession, so verpflichtete er sich doch auch, „die Catholische Geistlichkeit und Stände, in specie das Domstift St. Petri und Capitul zu Budissin bei ihren Privilegiis, Juribus, insonderheit bei ihrer Exemption in spiritualis ab omni seculari foro zu schützen“ und weiterhin „dem Könige von Böhmen und seinen Nachfolgern Ihr oberes jus protectionis über die catholische Kirche unbeschränkt auch künftig ausüben zu lassen“.

Der zwiespältige Charakter dieser Bestimmungen und der Umstand, daß auf beiden Seiten die bloße Observanz als Grundlage der Vereinbarungen aufgestellt worden war, mußte dahin führen, daß sich aus dem Friedensschlusse selbst der Anlaß zu immer neuen Verwicklungen zwischen den beiden Konfessionen erhob, insbesondere wegen des Simultaneums.

Und schon beim Wiederaufbau der beim großen Brande von Bautzen am 2. 5. 1634 bis auf das Mauerwerk zerstörten Petrikirche kam es zu neuen Streitigkeiten.

Als im Sommer 1640 der Bau schon fast beendet war — die Stadt hatte das Schiff der Kirche mit dem Turme herrichten, der Dekan aber das Chor „vor sich eindecken und herrichten“ lassen<sup>1)</sup> —, erhob der Dekan Kattmann Einwendungen gegen den Bau, weil der Rat seinem Verlangen, das Gewölbe im Chor der Katholiken mit auszubauen, nicht nachgekommen war. Er behauptete, die Emporen im Schiffe wären zu weit herausgerückt und hinderten den Gebrauch der Fahnen bei den Prozessionen, die von den Katholiken an ihren Festtagen durch die ganze Kirche unternommen wurden. Er verlangte auch die Entfernung der neugesetzten Ratsstühle und bestritt überhaupt dem Stadtrate das Recht, ohne vorherige Verhandlung mit ihm in der Kirche „einen Nagel einzuschlagen oder einen Stuhl zu setzen“.

Von derselben Gesinnung wie Kattmann waren auch seine

---

<sup>1)</sup> Damit taucht zum ersten Male die Frage nach der Verteilung der Baulast auf. Vgl. über diese Frage im allgemeinen bei Sehling S. 74 ff.

Nachfolger beseelt. Der Dekan Hase (1644—1650) machte dem Rate den Orgelplatz streitig und erhob Einspruch gegen die Einrichtung eines von ihm nicht bewilligten Altars. Martin Sandrius (1653—1660) ließ die Kirche mehrmals schließen, um den evangelischen Gottesdienst zu verhindern, und wollte 1653 auch die kirchliche Feier verbieten, die alljährlich nach erfolgter Ratswahl stattfand. Er forderte, daß die Decke vom Taufbecken weggenommen würde, „weil diese Decke eine Neuerung wäre und auch der Rat nicht die Befugnis habe, etwas zu bauen“.

Noch weiter ging mit seinen Ansprüchen — freilich zu meist ohne jeden Erfolg — Reinheld v. Reichenau. In einer an den Landvogt gerichteten Beschwerdeschrift forderte er das Patronatsrecht über sämtliche Kirchen der Stadt, also nicht nur über die Petrikirche, sondern auch über die Kirchen zu St. Maria, St. Michael, zum heiligen Geist und zum Taucher.<sup>2)</sup> Die Glocken der Petrikirche, „die der Rat im Jahre 1620 von dem sächsischen Oberst Schmalenbach<sup>3)</sup> um 6000 Taler hatte lösen müssen“, bezeichnete er als Eigentum des Kapitels und verlangte, daß bei ihm als dem alleinigen Kollator der ganzen Kirche das Läuten bestellt werde. Er behauptete, daß ihm allein die Verleihung der Kirchenstühle, die Anstellung der Kirchendiener, Glöckner und Totengräber zukomme, und wünschte, daß sämtliche Leichen beim Kapitel angesagt und mit dem Kreuze des Kapitels und den Kapitelsknaben beerdigt würden. Über alle unverbesserlichen Schmäher verlangte er „die Strafe der unnachlässigen Absetzung verhängen zu dürfen“; er mißbilligte es, daß der Pastor Primarius den Titel „Inspektor der evangelischen Kirche“ führte, und wünschte, daß ohne sein Vorwissen keine Leiche in der Petrikirche beerdigt, kein neues Kirchenlied gesungen und keine Schrift eines evangelischen Geistlichen veröffentlicht würde.

Damit noch nicht genug, ließ Reinheld v. Reichenau an die Evangelischen katholische Predigten verteilen und in der Petri-

---

<sup>2)</sup> Die Nikolaikirche lag in Trümmern.

<sup>3)</sup> vgl. Baumgärtel, Kirchliche Zustände S. 55.

kirche eine Bühne herrichten, auf der Schauspiele zur Ver-spottung des Luthertums aufgeführt wurden; die Bewohner der in den Ruinen des Franziskanerklosters erbauten 21 Häuschen aber nötigte er unter der Androhung ihrer Vertreibung, ihre Kinder katholisch taufen zu lassen.

Unter diesen Umständen ist es nicht verwunderlich, daß 1660 und 1661 Aufstände in der Stadt ausbrachen und daß schließlich 1663 der Rat, die Stände und der Landvogt gegen das Kapitel beim Kurfürsten um Hilfe nachsuchten.

Der Kurfürst ermahnte den Dekan eindringlich, „sich gleich seinen Vorfahren der Einigkeit zu befleißigen“, und fügte hinzu: „Da diese glimpfliche Ermahnung nicht verfangen und er sich weiter zu ungebührlicher Erweisung verleiten lassen wollte, hätte er sich anders nichts zu versehen, als daß wir unsere landesherrliche Autorität und Gewalt gebrauchen und unser ernstes Mißfallen wider dergleichen Frevel und Ungehorsam durch zulängliche Wege und Mittel zu erweisen genötigt würden“.

Trotz des persönlichen Eingreifens des Kurfürsten kam es nicht zum Frieden; immer weitergehende Forderungen stellte das Kapitel, und immer mehr regte sich in der Bürgerschaft Widerstand dagegen, daß in der fast ganz evangelischen Stadt der Dekan mit seinen Priestern die unbeschränkte Herrschaft führte.

Im Jahre 1672 prätendierte das Kapitel das Recht, allein die Schlüssel zur Kirche zu verwahren, ohne jede Beschränkung Prozessionen zu halten, am Ostertage auf der evangelischen Kanzel predigen zu lassen und die Ablegung der Kirchenrechnungen jederzeit zu fordern. Es beanspruchte Anerkennung seiner Jurisdiktion in geistlichen Sachen auch über die Evangelischen und das unbestrittene Eigentum<sup>4)</sup> an der Petrikirche.

„Zur Beilegung der schwebenden Irrungen“ sandte schließlich der Kurfürst im Oktober 1672 eine Kommission nach

<sup>4)</sup> „Bischof *Benno* habe diese Kirche zum Dome geweiht (1221), und da das Stift nicht ohne Stiftskirche sein könnte, eine andere geeignete Kirche aber nicht hätte, so müßte notwendigerweise die Petrikirche Eigentum des Stifts sein.“

Bautzen. Aber die Einigungsverhandlungen mit Rat und Kapitel führten gerade in den wesentlichen Punkten zu keinem Resultate.

Kaum hatte die Kommission Bautzen verlassen, als ungeachtet aller gegenseitigen Versprechen die alten Streitigkeiten wieder losbrachen. Neue kamen hinzu; und so verging denn in der Folgezeit kein Jahr, in dem nicht beide Parteien an das Oberamt und an den Kurfürsten, das Kapitel auch an den Kaiser Beschwerdeschriften abgesandt hätten.

Immer offener traten die Katholiken mit der Behauptung hervor, daß die Petrikirche des Kapitels Eigentum sei, und daß die Evangelischen es nur einer „Vergünstigung“ des Kapitels zu danken hätten, daß sie überhaupt die Petrikirche benutzen dürften. Ja, die Katholiken „wollten die Lutheraner wohl gar aus der Kirche verdrängen“.

Einigen Wandel in diese unhaltbaren Zustände brachte erst ein kurfürstliches Reskript v. 11. 5. 1782. In dem Reskripte wurde dem Rate die Anstellung eines eigenen Glöckners, der Kirchenväter und Kirchenvorsteher und die Abnahme der jährlichen Rechnung seiner Kirchengemeinde zugestanden. Wegen der Petrikirche wurde bestimmt, „daß der Rat bei seinem bisherigen Besitze zweier Drittheile an der Kirche und deren daraus fließenden Rechte vor der Hand und solange bis das Capitul ein anderes in petitori ausgeführt, bleiben, und daß das Capitul besagtem Rathe in und an seinem Kirchantheile alles, was zum Bau, Reparatur, Bequemlichkeit und Zierde desselben gehört, ungestört verrichten lasse“. Andererseits sollte aber auch „der Rath das Kapitel im ungestörten Besitze in seinem  $\frac{1}{3}$ tel oder sogenannten Chortheile lassen“.

Das kurfürstliche Edikt trug, was das Simultaneum angeht, lediglich possessorischen Charakter. Der bisherige Stand — das Schiff dem Stadtrate für die Evangelischen, das Chor dem Kapitel für die Katholiken — wurde auch fernerhin gewahrt, und damit waren auch rechtlich keine Veränderungen eingetreten.

### III. Die heutige Gestaltung des Simultaneums.

#### 1. Das Simultaneum zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die Friedensverhandlungen und der Frieden von 1850.

Das 19. Jahrhundert kam. Vieles hatte sich im Laufe der Zeit in den Beziehungen der beiden Konfessionen zueinander gebessert. Aber noch immer waren die Verhältnisse unhaltbar genug und dringend der endgültigen Regelung bedürftig.

Noch immer übte das Domstift das alleinige Beschließungsrecht an der Kirche, führte es zu Ostern und am Fronleichnamsfeste seine Prozessionen auch durch das Schiff des Gotteshauses, ließ es am 1. Osterfeiertage auf der protestantischen Kanzel für die katholischen Wenden der Stadt eine Predigt durch einen Domherrn halten, forderte es, wie vor 300 Jahren, daß bei jedem protestantischen Begräbnis das katholische Kreuz verwendet oder wenigstens die Gebühr dafür bezahlt würde, und widersprach es der Aufstellung eines festen Taufsteins im evangelischen Teile der Kirche.<sup>1)</sup> Dazu kam, daß das Chor der Kirche keine besonderen Eingänge hatte, und daß deshalb die Katholiken, um in dieses zu gelangen, durch das Schiff gehen mußten; und gerade das wurde von den Lutheranern sehr lästig empfunden, zumal katholischer Sitte gemäß die Türen der Kirche den ganzen Tag über offen standen, was nicht nur zu Störungen des evangelischen Gottesdienstes, sondern überhaupt zur Verübung von allerhand Unfug im Schiff die Veranlassung bot.

Als deshalb im Jahre 1836 der Stadtrat mit dem Dekan des Kapitels, dem Bischof Mauermann, in Verhandlungen eintrat, um für sich wenigstens das Mitbeschließungsrecht an der Kirche von dem Domstifte zu erlangen, lehnte dieser jegliches Entgegenkommen ab, mit dem Bemerkten, „daß die Schlüssel dem Domstift allein gebührten“; er verwarf auch den vom Stadtrate gemachten Vorschlag, auf der West- und Südseite des Gotteshauses für jede Konfession eigene Eingänge herstellen zu lassen.

---

<sup>1)</sup> vgl. hierzu und zu dem Folgenden insbesondere Akten des Domstifts die Petrikerche betreffend, auch Baumgärtels Schriften.

Zehn Jahre lang unterblieben alle Einigungsbestrebungen.

Endlich im Jahre 1845 wählte der Rat, dem Drängen der Bürgerschaft nachgebend, eine Deputation „zur weiteren Bearbeitung der Angelegenheit der Petrikirche“. Das Domstift erklärte sich auch wirklich zu Unterhandlungen mit dem Stadtrate bereit; auf sein Ansuchen übernahm die Bautzener Kreisdirektion die Vermittlung zwischen den Parteien.

Drei Jahre lang dehnten sich die Verhandlungen hin; aber erst im März 1848 kamen sie in Fluß, nachdem 140 Bürger in einer sehr energischen Eingabe den Stadtrat „um endliche Erlösung von den drückenden Fesseln, welche noch immer auf der protestantischen Haupt- und Stadtkirche zu St. Petri lasteten“, gebeten hatten, und bereits am 3. 4. 1848 gelangte man auf dem Dekanate zu der langerstrebten Einigung. Im März 1850 vollzogen dann die Domherren und der Stadtrat den abgeschlossenen Vertrag.<sup>2)</sup>

Nach den getroffenen Vereinbarungen „entsagte das Domstift allem Eigentumsrechte an dem der protestantischen Kirchengemeinde zuständigen Kirchenteile für immer und auf ewige Zeiten“ (§ 1), der Stadtrat hingegen „anerkannte im Einverständnisse mit den Stadtverordneten das vollkommene Eigentum des Domstifts an dem der katholischen Kirchengemeinde zuständigen Kirchenteile in gleichem Maße ausdrücklich“ (§ 2).

Das Kapitel verzichtete darauf, die zur Zeit des Fronleichnamfestes oder sonst stattfindenden Prozessionen durch den protestantischen Teil zu führen, darauf, am ersten Osterfeiertage mittags 1 Uhr im Schiffe der Kirche einen öffentlichen katholischen Gottesdienst abhalten zu lassen (§ 7), auf das alleinige Beschließungsrecht an der Kirche, auf das Recht, vierzehn Stände im protestantischen Teile für seine der lutherischen Konfession zugetanen Beamten zu fordern, und erklärte schließlich „den früher wegen des Taufsteins abgeschlossenen Rezeß“ und alle sonstigen Vereinbarungen, die mit diesem neuen Vertrage im Widerspruche stünden, für erledigt.

---

<sup>2)</sup> Die Wiedergabe des 1850er Kirchenvertrages stützt sich auf das im Domstiftsarchive befindliche Original, das von uns eingesehen worden ist.

„Teils um für die vom Domstifte abgetretenen, bisher von ihm ausgeübten Befugnisse einen Ersatz zu leisten, teils um für immer die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, welche der Durchgang durch den protestantischen Kirchenteil herbeiführte“, trat der Stadtrat im Einvernehmen mit den Stadtverordneten namens der protestantischen Kirchengemeinde dem Domstifte und der katholischen Kirchengemeinde von dem protestantischen Kirchenteile im ganzen 149 Quadratellen Raum ab. Dieser Raum wurde dadurch gewonnen, daß das die beiden Teile trennende Gitter in einer Entfernung von drei Ellen in den evangelischen Teil hineingerückt wurde (§ 9).

Das an Stelle des alten neuerrichtende Gitter sollte „gemeinschaftliches Eigentum beider Konfessionen“ werden; der „Aufwand für seinen Unterhalt“ sollte „gemeinschaftlich“ getragen werden (§ 9 e); der am östlichen Giebel des Gotteshauses befindliche Kranich sollte beiden Teilen zur Benutzung bei Heraufschaffung von Baumaterialien und anderen Gegenständen dienen. Die bauliche Unterhaltung des Daches sollte den Gemeinden „in dem ganzen ihnen zugesprochenen Umfange“ obliegen.

Schließlich bewilligte der Stadtrat mit den Stadtverordneten den Katholiken „außer dem ihnen bereits zustehenden fünfmaligen Läuten mit dem der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde zu St. Peter gehörigen Kirchengeläute“ für die Zukunft auch noch das Einläuten des an jedem Sonntage nach 9 Uhr beginnenden katholischen Gottesdienstes mit vier Glocken durch den protestantischen Glöckner gegen einen jährlichen Beitrag von 30 Talern.<sup>3)</sup>

## 2. Rechtliche Charakteristik der heutigen Gestaltung.

Der Vertrag von 1850 war von größter Bedeutung für das ganze Bautzener Kirchenwesen, insbesondere aber für das Simul-

<sup>3)</sup> Die Parteien haben übrigens 1850 vergessen, die erforderliche Genehmigung des Königl. Kultusministeriums zu dem Vertragsabschlusse einzuholen. Diese wurde denn erst im Jahre 1874 (Verordnung v. 22. 4. 1874 an die Kreisdirektion zu Bautzen) erteilt, als das Kultusministerium „durch Zufall“ von der Existenz des Vertrages erfährt. Vgl. hierzu die im folgenden aufgeführte Literatur.

taneum. Kam es doch durch ihn endlich zu einer endgültigen Lösung aller noch schwebenden Streitigkeiten zwischen Rat und Kapitel, zwischen Evangelischen und Katholischen, vor allem auch zur vollständigen Beilegung des Streits über das Eigentum am Gebäude der Petrikirche.

Die Verträge von 1583 und 1599 hatten aus dem precarium von 1530 ein jus in re aliena gemacht, der Vertrag von 1850 wandelte das jus zum Eigentum. Und wie 1850 die evangelische Kirchgemeinde Eigentum am Kirchengebäude gewann, so auch die katholische Kirchgemeinde bzw. das Domkapitel.

War aber nunmehr tatsächlich St. Peter in „zwei räumlich begrenzte Eigen- und Besitztümer“ geschieden, wie das Rat und Kapitel meinten?<sup>1)</sup>

Sehling<sup>2)</sup> geht davon aus, daß man von einer wirklichen Teilung einer Sache nur sprechen könne, wenn dadurch das Wesen der Sache nicht berührt werde und die beiden neuen Sachen sich nur quantitativ, nicht auch qualitativ voneinander unterscheiden. Er kommt deshalb zu der Ansicht, daß bei einer Kirche durch „Teilung“ nicht „zwei Kirchen“ entstünden, sondern nach wie vor nur die eine Kirche bestehen bleibe, daß man also auch nicht von einem Alleineigentum der beiden Konfessionen an ihren Kirchanteilen, sondern nur von einem Miteigentum beider am ganzen Kirchengebäude sprechen könne.

In Bautzen selbst wurde die Frage, ob die Petrikirche sich im Miteigentum der beiden Konfessionen, oder ob sich das Schiff im Alleineigentum der Evangelischen und das Chor im Alleineigentum der Katholiken befinde, in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts praktisch, als der Stadtrat gemäß der sächsischen Generalverordnung v. 20. 4. 1865 beim Gerichtsamte im Bezirksgerichte Bautzen als der zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde die Anlegung eines Foliums für das Ärar der Petrikirche

---

<sup>1)</sup> vgl. hierzu und zum folgenden Grund- und Hypothekenakten über das Grundstücksfolium Nr. 857 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Bautzen Bd. 14, ergangen vor dem Königl. Bezirksgerichtsamte Bautzen im Jahre 1875.

<sup>2)</sup> vgl. hierzu Sehling S. 79/80.

beantragt<sup>3)</sup> hatte. Zunächst forderte der Stadtrat „den Umtrag des Kirchengebäudes nach seinem ganzen Umfange für das evangelische Kirchenärar zu St. Peter unter Aufnahme des dem Kapitel nach dem kurfürstlichen Rescript v. 1. 5. 1782 zustehenden Benutzungsrechtes“. Als aber das Kapitel hiergegen Widerspruch erhob, zog der Stadtrat diesen ersten Antrag zurück und forderte nur noch Anlegung eines Foliums für den evangelischen Anteil, nachdem vorerst „für die im Brandversicherungskataster unter Nr. 342 u. 343 eingetragenen Kirchenanteile durch Vermittlung der Steuerbehörde getrennte Flurstücke geschaffen worden wären“.

Dagegen glaubte aber jetzt die Grundbuchbehörde, dem Ansinnen des Stadtrats, „für jeden Kirchanteil ein besonderes Folium anzulegen“, nicht nachkommen zu können, da nach dem in Betracht zu ziehenden sächsischen Gesetze v. 6. 11. 1843 und der Verordnung v. 9. 1. 1865 „für jedes für sich bestehendes Grundstückskomplex“ ein Folium angelegt werden sollte und es sich im gegenwärtigen Falle um ein geschlossenes Ganzes, um Miteigentum des Domstifts zu St. Petri und des geistlichen Ärars der evangelischen Kirchgemeinde St. Petri handelte. Das zwischen Schiff und Chor errichtete Gitter begrenze nur das Innere der Kirche, führe aber keineswegs eine faktische Trennung herbei. Auch der Vertrag von 1850 charakterisiere sich lediglich als ein Abkommen über das Benutzungsrecht an der Kirche, und durch den Vertrag wären das Domstift und das Ärar nur Besitzer der Kirche nach ideellen Teilen geworden.

Schließlich hat aber doch die Bautzener Grundbuchbehörde ihre Ansicht über die Eigentumsverhältnisse an der Petrikirche fallen gelassen, und zwar um deswillen, weil das Kgl. Appellationsgericht zu Bautzen sich „in einem ganz analogen Falle“<sup>4)</sup>

---

<sup>3)</sup> vgl. hierzu Anm. 1.

<sup>4)</sup> Es handelte sich um die Anlegung des Foliums für das aus 33 Fleischbänken bestehende Bautzener Fleischbankgebäude. Vgl. hierzu die Akten des Kgl. Amtsgerichts Bautzen: Grund- und Hypothekenakten über das Grundstücksfolium Nr. 864 des Grund- und Hypothekenbuches für die Stadt Bautzen Bd. 12.

dahin ausgesprochen hatte, daß die Anlegung mehrerer Grundbuchfolien für ein und dasselbe Gebäude für unbedenklich erachtet werden müßte, „wenn unter Zugrundelegung des damaligen Besitzstandes eine Dismembration des Grundstücks vorgenommen und hierdurch die einzelnen Besitztümer zu besonderen Besitzobjekten im Sinne des Gesetzes gemacht werden könnten“.

So geschah es denn auch mit dem Petrikirchengrundstücke. Die erforderliche Dismembration wurde durch die Steuerbehörde vorgenommen und sodann im Jahre 1875 — so lange hatten sich die Verhandlungen hingezogen — den beiden Flurstücken entsprechend für jeden der beiden Kirchanteile besondere Folien angelegt.

Und von nun ab war St. Peter, wie sich nicht bezweifeln läßt, in der Tat „in zwei räumlich begrenzte Eigen- und Besitztümer“ geschieden.<sup>5)</sup>

Denn wie schon nach römischem Rechte die Inädifikationen als Bestandteile des Grundstücks seinen rechtlichen Schicksalen unterworfen waren, so sind auch nach heutigem Rechte die mit dem Grund und Boden festverbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, wesentliche Bestandteile des Grundstücks und deshalb unfähig, Gegenstand besonderer Rechte zu sein.<sup>6)</sup>

Wenn also Rat und Kapitel als die hierzu Berechtigten eine Dismembration des Flurstücks der Petrikirche vornehmen und für jedes der beiden neuentstandenen Flurstücke ein besonderes Grundbuchblatt anlegen ließen, so trat, und zwar mit Rechtsnotwendigkeit, gleichzeitig mit der Teilung der Bodenfläche auch eine entsprechende vertikale Teilung des Kirchengebäudes selbst ein. Das hatte zur Folge, daß von jetzt ab ein Miteigentum der beiden Parteien am ganzen Gotteshause, wenn es bisher trotz der Vereinbarungen von 1850 noch bestanden hatte — und zu der Ansicht neigen auch wir —, nicht mehr möglich war; von nun ab war der Rat unzweifelhaft Alleineigentümer des auf

---

<sup>5)</sup> Daß dies schon durch den Vertrag von 1850 geschehen sei, erscheint uns sehr fraglich. Eine weitere Untersuchung in der Hinsicht erübrigt sich aber, nachdem die Scheidung im Jahre 1875 unzweifelhaft eingetreten ist.

<sup>6)</sup> vgl. §§ 92 u. 94 BGB.

seinem Grund und Boden stehenden Schiffes der Kirche und das Kapitel Alleineigentümer des auf seinem Grund und Boden stehenden Chors der Kirche.

Wenn aber auch demnach heute jeder der beiden Kirchenteile „ein räumlich begrenztes Eigen- und Besitztum für sich“ bildet, so kann man doch, wie wir meinen, weder Schiff noch Chor für sich als eine Kirche bezeichnen, so daß es jetzt in Bautzen zwei Petrikirchen gäbe, eine evangelische und eine katholische. Es ist vielmehr unserer Ansicht nach auch heute in Bautzen nur eine einzige Kirche zu St. Peter vorhanden; diese aber scheidet sich in den nach dem Grundbucheintrage im Eigentum „des Domstifts St. Petri in Bautzen“ stehenden Choranteil und in das nach dem Grundbucheintrage im Eigentum „des evangelischen Kirchenlehns St. Petri in Bautzen“ stehende Schiff der Kirche.

So ist denn immer noch wie vor nunmehr 380 Jahren St. Peter Simultankirche der Bautzener Katholiken und Protestanten. Den jahrhundertelangen Streitigkeiten aber sind Jahrzehnte des Friedens gefolgt, und auch in Zukunft wird die tolerante Gesinnung der Angehörigen der beiden Konfessionen und die Besonnenheit der kirchlichen und weltlichen Oberen den konfessionellen Frieden in der Stadt Bautzen zu erhalten wissen.

X

48200

*Jc. La*

**SLUB Dresden**  
  
**3 0619075**